

Resultate der öffentlichen Mitwirkung, 5. August bis 30. September 2022

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
1.00	Burgergemeinde Jens	Unterstützung Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer	Die Burgergemeinde Jens möchte darauf hinweisen, dass sie als Waldbesitzerin grosses Interesse hat und darauf angewiesen ist, dass beim regionalen Waldplan genügend finanzielle Mittel eingeplant werden zur Unterstützung der Waldbesitzer für Wildschutzmassnahmen und zum Schutz des Waldes gegen Rotwild.		x		Die Zuteilung der finanziellen Mittel zu einzelnen Themenbereichen ist nicht Ziel des RWP.
2.00	Burgergemeinde Biel	Waldfunktion Biodiversität	Diese Waldfunktion ist im RWP kartographisch unzureichend abgebildet. Von den 40% aller in der Schweiz vorkommenden Arten, welche im oder vom Wald leben, finden sich seltene und geschützte Arten im gesamten Wald. Den Autoren ist dies auch bewusst und so wird mit der Aufzählung einiger Ausnahmen, welche nicht vollständig mit den «Biodiversitätsflächen» erfasst sind (Habitatbäume, Altholzinseln und Waldrandprojekte), versucht, diese Lücke zu schliessen. Es ist darauf zu verzichten, Massnahmen zur Lebensraum- und Artenvielfaltförderung grundsätzlich nur auf den RWP-Flächen gemäss Kapitel 3.4 zu beschränken (S.41 / Grundsätze) oder die Abgeltungen in einen direkten Zusammenhang zu bringen (S. 20 / Auswirkungen Karteneintrag). Der RWP Eintrag ist ein Inventar und weist lediglich auf bekannte Flächen mit bedeutenden Arten hin.		x		Bei der Ausscheidung hat man sich auf bekannte Flächen beschränkt. So kann eine gewisse Entflechtung bzw. Priorisierung der verschiedenen Waldfunktionen erzielt werden. <i>Anmerkung:</i> Massnahmen des AWN zur Biodiversitätsförderung können durch die Waldabteilung auch ausserhalb der für die Waldfunktion Biodiversität bezeichneten Flächen unterstützt werden, falls ein spezifisches ökologisches Potenzial gemäss definierten Kriterien vorhanden ist. Kann ein hohes ökologisches Potenzial nachgewiesen werden, so soll die Abgeltung gleich hoch sein wie auf den für die Waldfunktion Biodiversität bezeichneten Flächen.
2.01		Freizeit und Erholung	Die Erfassung sollte sich auf die bekannten intensiv genutzten Flächen beschränken. Dort wo sich keine Widersprüche, insbesondere zur Schutz- und Biodiversitätsfunktion ergeben, muss die Waldeigentümerschaft im Rahmen des Baugesetzes selber entscheiden können, welche Freizeitangebote sie zusätzlich anbieten will. Insbesondere die Kategorie «Restriktiv benutzbare Wälder» ist aufzuheben, da es sich um eine Doppelspurigkeit handelt. Die restriktiv benutzbaren Wälder befinden sich überwiegend, wenn nicht sogar vollständig, in Naturschutzgebieten in denen Restriktionen bereits verankert und mit der Waldeigentümerschaft vereinbart sind.		x		Die restriktiv benutzbaren Wälder überschneiden sich häufig mit Naturschutzgebieten, was umgekehrt jedoch nicht gilt. Es handelt sich um ein zusätzliches Lenkungsinstrument, welches für bewilligungspflichtige Vorhaben Transparenz schafft.
2.02		Bestattungswälder	In diversen Wäldern werden Bestattungsmöglichkeiten angeboten. Im RWP finden diese jedoch keine Erwähnung.		x		Das Angebot von Bestattungsmöglichkeiten im Wald ist – unter Berücksichtigung der walddrechtlichen Gegebenheiten – Sache der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Auf Stufe des RWP ergibt sich kein erhöhter Bedarf nach Koordination. Bestattungswälder werden durch den RWP weder eingeschränkt noch gefördert.
2.03		Kartographische Anpassungen	Oberhalb der Schule in Evillard befindet sich auf dem Gebiet einer alten Pflanzschule ein Spielplatz mit Spielgeräten und eine Spielwiese. Das Gebiet ist als «intensives Freizeitaktivität» auszuscheiden (siehe Beilage).	x			Die Fläche wurde neu als Wald mit intensiven Freizeitaktivitäten ausgeschieden.
2.04		Kartographische Anpassungen	Der Werkhof der Burgergemeinde Biel befindet sich in einem Dreieck zwischen Bahn und Kantonsstrasse, bzw. der Fuchsenriedstrasse. Die starke Beeinflussung durch Strasse, Bahn und Werkhof sprechen gegen eine erhöhte Freizeitaktivität. Eine Umklassierung in einen Wald ohne gewichtete Funktion scheint uns hier sinnvoller.	x			Die Waldfunktion Freizeit und Erholung wurde für dieses Gebiet gemäss Anliegen angepasst..
3.00	Burgergemeinde Orpund		Grundsätzlich stimmt die Gemeinde dem RWP zu.		x		Kenntnisnahme
3.01			Bedenken betreffend Umgang mit Konflikten. Welche Waldfunktion Freizeit vs Nutzwald wird höher gewichtet und wer ist für diese Gewichtung verantwortlich?		x		Wenn ein Zielkonflikt vorhanden ist, wurden beide Funktionen als Absicht festgehalten. Wo nötig, erfolgt eine behördliche Interessenabwägung im konkreten Fall. Siehe dazu auch Kapitel 3.2 «Priorisierte Waldfunktionen» des RWP-Berichts.
3.02		Lenkungsinstrumente	Anfrage nach Lenkungsinstrumenten, welche der Kanton für «Konflikte» zur Verfügung stellt.		x		Mögliche Lenkungsinstrumente: Besucherlenkungskonzepte, Waldwildkonzepte
4.00	Burgergemeinde Schwadernau		Mit der Erneuerung des Waldplans (= RWP) ist die Gemeinde grundsätzlich einverstanden.		x		Kenntnisnahme

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
4.01			Längholz (Brügg) : Überlagerung der beiden Waldfunktionen Holzproduktion und Freizeit und Erholung. Problematische Doppelnutzung. Die Gemeinde bittet den Kanton zu prüfen, ob eine finanzielle Abgeltung für den Waldeigentümer möglich ist, insbesondere betreffend erhöhtem Signalisationsaufwand beim Holzschlagen, mehr Abfall aufgrund Freizeit).		x		Das Längholz hat sowohl ein grosses Potenzial für die Holznutzung als auch für die Erholung. Deshalb sind im RWP beide Funktionen als Absicht festgehalten. Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer können mit Dritten eine finanzielle Abgeltung vereinbaren. Eine Abgeltung durch den Kanton ist wegen fehlender gesetzlicher Grundlage nicht möglich.
5.00	Stadt Biel	Längholz/Bärlet:	Aufgrund ihrer Stadtnähe ist es unbestritten, dass die Wälder Längholz und Bärlet von Erholungssuchenden begangen werden und dass diese mit der Waldfunktion «Erholung & Freizeit» auf der Richtplankarte ausgeschieden werden. Gleichzeitig ist gerade aufgrund der ausgeprägten Erholungsfunktion des Waldes nicht nachvollziehbar, warum der Längholz-Wald auch als «Produktionswald» ausgeschieden werden soll. Der Gemeinderat der Stadt Biel fordert daher, dass der Längholz-Wald nicht als «Produktionswald» ausgeschieden wird.		x		Das Längholz hat sowohl ein grosses Potenzial für Holznutzung als auch für die Erholung. Deshalb sind beide Funktionen als Absicht festgehalten. Spezifische Wünsche an die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer können mit diesen besprochen und ausgehandelt werden. Der RWP ist nur auf behördlicher Ebene verbindlich.
5.01		Längholz/Bärlet:	Neben der unbestrittenen Tatsache, dass der Längholz-Wald und der Bärlet-Wald eine wichtige Erholungsfunktion haben, liegen beide Wälder zwischen zwei ökologisch sehr wertvollen Amphibienfördergebieten, namentlich dem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Mettmoos und der vom Kanton als Ersatzmassnahme für den Ostast geschaffener Sandgrube in Brügg. Aus Sicht der Biodiversität gilt es, diese zwei Standorte zu stärken und besser zu vernetzen. Das plant unter anderem die Stadt Biel im Rahmen ihres Aktionsplans Biodiversität 2021-2024 mit diversen Projekten. In Zukunft sollen im Längholz und im Bärlet weitere Amphibienfördermassnahmen, insbesondere für die Gelbbauchunke, eine national prioritäre Art, welche als VValdzielart eingestuft wird, umgesetzt werden. Die Stadt Biel fordert daher, gezielt Standorte als Waldfunktionsfläche «Biodiversität» in beiden Wäldern im regionalen Waldplan Seeland — Biel/Bienne auszuschneiden.			x	Dem Bärlet-Wald wurde neu zusätzlich die Waldfunktion Biodiversität zugewiesen. <i>Anmerkung:</i> Massnahmen des AWN zur Biodiversitätsförderung können durch die Waldabteilung auch ausserhalb der für die Waldfunktion Biodiversität bezeichneten Flächen unterstützt werden, falls ein spezifisches ökologisches Potenzial gemäss definierten Kriterien vorhanden ist. Kann ein hohes ökologisches Potenzial nachgewiesen werden, soll die Abgeltung gleich hoch sein wie auf den für die Waldfunktion Biodiversität bezeichneten Flächen.
5.02		Jurasüdfuss	Gemäss den städtischen Artenschutzkonzepten «Reptilien» und «Orchideen» kommen an mehreren Standorten national prioritäre Arten vor. Um deren Schutz zu gewährleisten, müssen je nach Art Massnahmen, oft Auslichtungen, vorgenommen werden. Die Stadt Biel fordert daher, dass gezielt zusätzliche Standorte als Waldfunktionsflächen «Biodiversität» im regionalen Waldplan Seeland–Biel/Bienne ausgeschieden werden, in denen diese national geschützten Arten vorkommen, sowie in kantonalen oder nationalen Schutzgebieten, wie zum Beispiel in Trockenstandorten.			x	Das Gebiet Vorberg wurde um die Waldfunktion Biodiversität erweitert. <i>Anmerkung:</i> Am stadtnahen Jurasüdfuss werden bereits einige Gebiete (Pavillon, Gütsche Bözingen, Tubelochschlucht) zur Waldfunktion Biodiversität gezählt.
5.03		Jurasüdfuss	Die Gefahrenkarte der Stadt Biel wurde jüngst revidiert, im Jahr 2020 vom Kanton anerkannt und auf dem kantonalen Geoportal publiziert. Gegenüber der alten Gefahrenkarte haben sich unter anderem gewisse Gefahrengebiete in Vingelz sowie zwischen Tierpark und Bözingenfeld bezüglich Ausdehnung und Intensität verändert. Die Festsetzung der Zonen mit Funktion Schutz vor Naturgefahren richten sich in den erwähnten Gebieten nicht konsequent nach den neuen Erkenntnissen aus der Gefahrenkarte. Gemäss Gefahrenkarte sind an mehreren Stellen Verjüngungsmassnahmen des Waldes erforderlich, welche in der Festsetzung der Gebiete mit Funktion Schutz vor Naturgefahren nur lückenhaft berücksichtigt sind. Der Gemeinderat verlangt eine Ausdehnung der Gebiete «Schutz vor Naturgefahren» unter Berücksichtigung der neuen Gefahrenkarte.		x		Es ist nicht möglich, die Waldfunktion Schutz vor Naturgefahren mit Gebieten aus der Gefahrenkarte zu ergänzen. <i>Anmerkung:</i> Die Waldfunktion Schutzwald entspricht der Schutzwaldhinweiskarte aus dem Jahre 2016 (SHK 16). Diese wird im RWP 1:1 festgesetzt (Vorgabe des Bundes). Die Grundlagen (Gefahrenkarte und Schutzwaldkarte) widersprechen sich nicht. Bei der Gefahrenkarte werden alle Gebiete mit einer Gefahr dargestellt. Grundsätzlich geht es darum, in gefährlichen Gebieten möglichst keine Infrastruktur zu erstellen. Schutzwald wird aber nur dort ausgeschieden, wo auch tatsächlich ein Schadenpotenzial (Infrastruktur) vorhanden ist. Daher kann es vorkommen, dass ein Gebiet in der Gefahrenkarte ausgeschieden ist, jedoch der Wald oberhalb nicht Schutzwald ist.

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
5.04		Büttenberg	Der Büttenberg ist im vorliegenden regionalen Waldplan Seeland — Biel/Bienne mit der Waldfunktion «Freizeit & Erholung» mit erhöhter Freizeitaktivitäten ausgeschieden. Diesbezüglich verweist der Gemeinderat auf den regionalen Richtplan Windenergie, der im Juni 2022 in Mitwirkung war. In seiner Stellungnahme unterstützte der Gemeinderat im Grundsatz den vorgelegten Richtplan Windenergie einschliesslich des vorgesehenen Standorts Büttenberg auf dem Gebiet der Stadt Biel. Die Stadt Biel regt somit an, das Thema Windenergie im regionalen Waldplan Seeland — Biel/Bienne aufzunehmen, allenfalls indem der Perimeter der Waldfunktion «Freizeit & Erholung» am Büttenberg angepasst wird.		x		Das Thema Windenergie wird nicht im RWP behandelt, der Richtplan Windenergie floss aber wie auch andere Planungsgrundlagen in den Prozess ein. Da sich die Waldfunktion Freizeit und Erholung und Windenergie nicht grundsätzlich ausschliessen, ist eine Anpassung der Waldfunktion nicht erforderlich.
6.00	Burgergemeinde Meinisberg	Oberhalb Gäsliweg	Gemäss beiliegendem Plan. Violett markierte Stelle oberhalb vom Gäsliweg betrifft den Waldfestplatz. Dieser soll zusätzlich als Waldfunktion Freizeit und Erholung bezeichnet werden.	x			Die Fläche wurde neu als Wald mit erhöhten Freizeitaktivitäten ausgeschieden.
6.01		Holzproduktion	Die braun eingezeichnete Fläche soll zusätzlich als Waldfunktion Holzproduktion aufgenommen werden.	x			Die Fläche wurde als Wald mit Holzproduktion ausgeschieden.
7.00	Burgergemeinde Mörigen	Gemeinde Mörigen, Freizeit und Erholung	Unser gesamtes Waldgebiet wurde mit der Zone für Freizeit und Erholung belegt. Da dieses Gebiet schon jetzt stark für Erholung und Freizeit genutzt wird - Hundehalter, Biker, Wanderer, verschmutzt durch Littering - stehen wir diesem Eintrag sehr kritisch gegenüber. Wir befürchten, dass durch die offizielle Benennung als Waldzone für Erholung und Freizeit die Belastung noch mehr zunehmen wird.		x		Die individuelle Erholungsnutzung wird nicht durch den RWP geregelt. Eine Lenkung wird über die bewilligungspflichtigen Vorhaben (Bauten, Veranstaltungen) stattfinden. Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer entscheiden dabei selber, ob sie ihre notwendige Zustimmung geben möchten.
8.00	Burgergemeinde Lengnau	Karte Lengnau	Vorschlag zur Erweiterung des Bereiches der Erholungsfunktion, der Holzproduktion sowie der Biodiversität gemäss beiliegendem Plan			x	Erweiterung der Biodiversität: Die Anpassung konnte nicht übernommen werden. Wie in Kapitel 3.4 des RWP-Berichts beschrieben, können Massnahmen zur Biodiversitätsförderung auch ausserhalb der für die Waldfunktion Biodiversität bezeichneten Flächen durchgeführt werden. Erweiterung der Holzproduktion: Die Anpassung wurde teilweise vorgenommen. Erweiterung von Freizeit und Erholung: Die Anpassung wurde vorgenommen.
9.00	Gemeinde Tschugg		Die Gemeinde ist bestrebt, als Waldeigentümerin und in Koordination mit den angrenzenden Gemeinden ihren Beitrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu den einzelnen Themen der Regionalen Waldplanung zu leisten.		x		Kenntnisnahme
9.01		Gebiet Jolimont	Der Jolimont-Wald geniesst eine hohe Beliebtheit als Erholungswald und Ausflugsziel zu verschiedenen historischen Stätten und attraktiven Aussichtspunkten. Dem wurde in der Waldfunktionenkarte Rechnung getragen, in dem diese Gebiete (u.a. Bereich Tierpark Tschug-Tüfelsburdi, diverse Waldhütten, Vita-Parcours Gampelen etc.) als „Wälder mit erhöhten Freizeitaktivitäten“ festgesetzt sind.		x		Kenntnisnahme
9.02		Trails	Daneben wird das ausgedehnte Wegnetz für Fahrrad- und MTB-Touren häufig genutzt. Aktuell bestehen Bestrebungen, in der Region den Jungen MTB Sport zu fördern und den Jugendlichen ein entsprechend attraktives Angebot an begleiteten Trainings sowie Touren und Trails in unmittelbarer Umgebung der Wohnorte anzubieten. Aktuell bestehen bereits mehrere, nach unserem Wissen jedoch nicht bewilligte Trails abseits der Wege, welche nach KwaG als rechtswidrig bezeichnet werden müssten. Aktuell wird eine Übersicht der vorhandenen Trails und bevorzugten MTB Routen auf unbefestigten Wegen erstellt. Damit diese allenfalls nach einer fachlichen Beurteilung mit einem nachträglichen Bewilligungsverfahren legalisiert werden könnten, sollten die betroffenen Bereiche als „Wälder mit erhöhter Freizeitaktivitäten“ als Absicht deklariert werden, da in multifunktionalen Wäldern ohne Gewichtung Anlagen und Bauten nicht erwünscht sind. In Wäldern mit Waldfunktion Holzproduktion ist eine Überlagerung mehrerer Funktionen hingegen möglich, die Konfliktbeurteilung muss im Einzelfall erfolgen. Die Deklaration sollte aber analog gemacht werden.	x			Eine Erweiterung des Waldes mit erhöhter Freizeitaktivität auf dem Gemeindegebiet Tschugg wurde vorgenommen.

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
9.03		Bewilligung von Trails	Es besteht für uns die Unklarheit, ob im aktuellen Entwurf die beabsichtigten Planungskriterien bezüglich Waldfunktion eine nachträgliche Erweiterung hinsichtlich Anlagen und Bauten, wie es definitionsgemäss Trails sind, ermöglicht würden oder ob dies bereits jetzt als weitere Waldfunktion in einem begrenzten Bereich als Absicht berücksichtigt werden müsste.		x		Bauten und Anlagen sind primär in Wäldern mit erhöhter und intensiver Freizeitaktivität vorzusehen. In gut begründeten Fällen können Ausnahmen geprüft werden. Im Rahmen der nächsten Revision (in acht Jahren) kann die Waldfunktionenkarte angepasst werden, um aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen.
9.04			Sobald eine Übersicht der vorhandenen Trails und Routen besteht, nehmen wir gerne mit Ihnen Kontakt auf, um das weitere Vorgehen hinsichtlich Legalisierung und allfälliger Berücksichtigung im RWP zu diskutieren.		x		Kenntnisnahme. Eine nachträgliche Erweiterung der Waldfunktion Freizeit und Erholung kann nur im Rahmen einer Revision des RWP (in 8 Jahren) erfolgen.
10.00	Gemeinde Gampelen		Die Gemeinde Gampelen begrüsst grundsätzlich, dass die regionalen Waldpläne der vorliegenden 2. Generation weiterentwickelt werden. Dadurch werden die verschiedenen Anliegen gewichtet und eine koordinierte Nutzung des Waldes ermöglicht werden.		x		Kenntnisnahme
10.01		Mitwirkung	Das Herzstück des regionalen Waldplanes bildet die Waldfunktionenkarte. Darin werden die vier Waldfunktionen Holzproduktion, Biodiversität, Schutz von Naturgefahren sowie Freizeit und Erholung räumlich dargestellt. Grundsätzlich hat der Wald auf derselben Fläche verschiedene Funktionen. Im Rahmen der regionalen Waldplanung werden die verschiedenen Waldfunktionen überlagernd dargestellt und, wo vorhanden, die Konflikte aufgezeigt. Wir stellen fest, dass die Gemeinden in den Themenblättern als direkt oder indirekt Beteiligte und vor allem als Betroffene kaum miteinbezogen werden.		x		Eine vertiefter Einbezug aller 61 Gemeinden in die Begleitgruppe war aufgrund der Perimetergrösse nicht möglich. <i>Anmerkung:</i> Die Gemeinden Biel und Erlach sowie der Verein seeland.biel/bienne hatten als Gemeindevertreter Einsitz in der Begleitgruppe und waren so an der Erarbeitung des RWP massgeblich beteiligt.
10.02			Der Regionale Waldplan ist für die Behörden (Kanton und Gemeinden) verbindlich. Für den Waldeigentümer ist der Regionale Waldplan nicht verbindlich, d.h. der Waldeigentümer entscheidet im Rahmen des Gesetzes selbst, ob und wie er seinen Wald bewirtschaftet. Die Gemeinde muss grundsätzlich bei der Planung von Waldreservaten in einer frühen Phase informiert werden, um eine optimale Koordination zu gewährleisten. So können Konflikte zwischen den Beteiligten vermieden werden.		x		Kenntnisnahme
11.00	Burgergemeinde Ligerz		Die Burgergemeinde Ligerz ist mit dem vorliegenden Entwurf nicht einverstanden. Gemäss Kartenausschnitt unserer Waldparzellen ist ausser den gelb markierten Flächen "Schutz vor Naturgefahren" und den grün markierten Flächen "Biodiversität / Festsetzung" kein einziger Bereich als "Holzproduktion / Festsetzung" eingetragen. In der momentanen Situation ist nicht nur die Nutzung unserer Wälder für die Öffentlichkeit und für die Biodiversität wichtig, es muss auch weiterhin klar definiert sein, wo unsere Wälder für die Holzproduktion nutzbar sind. Unseren Wald haben wir verpachtet und der Forstunternehmer hat langjährige Verträge für Hackschnitzel Holz Lieferungen in unserer Region, was sehr zu begrüessen ist. Auch in unserem, nach Computer ? ausselektionierten Wald, wachsen nutzbare Bäume! Darum verlangt die Burgergemeinde Ligerz, dass die grau oder ? gar nicht markierten Waldflächen als "Holzproduktion" und [...] festgelegt werden.			x	Ein Teil der Wälder der BG Ligerz wurde als Wald mit Holzproduktion ausgeschieden. <i>Anmerkung:</i> Zu beachten ist, dass auch ausserhalb dieser Wälder Holznutzung im üblichen Rahmen möglich ist.
11.02			Darum verlangt die Burgergemeinde Ligerz, dass [...] alle Wanderwege in einer Breite von 20 m als "Wälder mit intensiver Freizeitaktivität" festgelegt werden.		x		Wanderwege wurden generell nicht als Waldfunktion Freizeit und Erholung ausgeschieden.
12.00	Gemeinde Seedorf		Im Grundsatz unterstützt die Gemeinde Seedorf den überarbeiteten Waldplan mit den Vorrangfunktionen.		x		Kenntnisnahme
12.01			Im Vergleich zum RWP1 verliert die neue Form mit einem viel grösseren Perimeter entscheidend an Griffigkeit. Mit der damit zusammenhängenden «höheren Flughöhe» bleibt nun vieles sehr vage. Dieser Umstand wird noch akzentuiert durch eine Vielzahl von zusätzlichen Dokumenten wie beispielsweise «Waldvision 2100» oder die Biodiversitätsstrategie, die im Bericht nicht einbezogen werden.		x		Kenntnisnahme

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
12.02			Verbunden mit der geplanten Teilübertragung von kantonalen Aufgaben an private Waldunternehmungen ohne explizite Information und Einbezug der kommunalen Behörden, ist es für die Gemeinde nur sehr schwer möglich, ihre Aufgaben in der behördenverbindlichen Umsetzung abzugrenzen und die Zuständigkeiten zu erkennen.		x		Auch bei einer Teilübertragung ist die Revierförsterin oder der Revierförster die erste Ansprechperson.
12.03			Der Gemeinde Seedorf fehlt die Berücksichtigung der Thematik der invasiven Neobiota		x		Der RWP ist nicht das richtige Instrument, um die Thematik der invasiven Neophyten zu regeln.
12.04			Ebenso fehlen im RWP2 gänzlich die Grundwasserfassungs-Schutzgebiete im Frienisbergerwald. Es ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar, warum diese im überarbeiteten Bericht nun gänzlich weggelassen werden, nehmen doch ihre Grösse, Bedeutung und Auswirkung auf die grossflächige Trinkwasserversorgung der Umgebung eine entscheidende Versorgungsfunktion wahr.		x		Im RWP werden generell keine Schutzgebiete um bestehende Grundwasserfassungen aufgenommen, da diese über andere Planungen abgedeckt sind. <i>Anmerkung</i> Der RWP kann keine Elemente aus anderen Planungen festsetzen. Bei der Bewirtschaftung sollen bestehende Schutzgebiete um bestehende Grundwasserfassungen aber entsprechend den geltenden Regeln berücksichtigt werden.
12.05			Zudem ist der Gemeinde bekannt, dass der Waldteil Chastel oft als Bike-Strecke genutzt wird. Details sind aber noch nicht bekannt. Wichtig für die Gemeinde wäre es, hier zu erfahren, welche Rolle ihr in einem Bewilligungsverfahren für eine offizielle Strecke zukäme.		x		In der Arbeitshilfe «Biken im Wald» des AWN wird der Ablauf zur Erlangung einer Bewilligung für eine Bikestrecke erklärt. Die Arbeitshilfe ist auf der Homepage des AWN zu finden.
13.00	BG Brügg		Mit den Waldfunktionen und deren Zuweisung in den Gemeindegebieten Brügg und Orpund sind wir grundsätzlich einverstanden, entspricht es doch den aktuellen Gegebenheiten.		x		Kenntnisnahme
13.01		Pfeidwald	Wir fragen uns, warum der Pfeidwald in Brügg keine Zuweisung erhalten hat?	x			Aufgrund der Lage (mitten im urbanen Raum) wurde der Pfeidwald nun als Wald mit erhöhten Freizeitaktivitäten ausgeschieden.
13.02		Punkt 4.5.1 Freizeit- und Erholungswälder	Die formulierte Ausgangslage: „Die Waldbesitzenden streben nach einer Abgeltung der erbrachten Mehrleistungen in Bezug auf die Erholungsfunktion des Waldes. Vielfach sind Fragen bezüglich Haftung und Unterhalt nicht geklärt. Die Bevölkerung wünscht sich eine bessere Kommunikation und Information, was im Wald erlaubt ist.“ ist unserer Meinung nach sehr generell gehalten.		x		Haftungs- und Unterhaltsfragen werden nicht im RWP geklärt.
13.03		Punkt 4.5.1 Freizeit- und Erholungswälder	Daher möchten wir gerne mit ein paar Beispielen zu diesem Punkt aktuelle Inputs geben, um dieser Problematik noch mehr Nachdruck zu verleihen: Hunde werden oft meistens nicht an der Leine geführt und jagen dem Wild nach. Hundekot wird im Wald oft liegengelassen. Viele Waldbenutzer haben für die Waldpflege, insbesondere das Reinigen der Spazierwege (Laubblasen, VVvaldbewirtschaftungsfahrzeuge), wenig Verständnis. Andererseits beschwerten sich viele, wenn die Spazierwege nicht sofort frei sind und von herunterhängenden Ästen oder umgefallenen Bäumen befreit werden.		x		Kenntnisnahme
13.04		«Kommunikation»	Als Waldeigentümer wünschen wir uns in diesem Bereich bei den Massnahmen, insbesondere im Bereich der Kommunikation, mehr Unterstützung durch die Waldabteilung.		x		Kenntnisnahme
13.05		«Kommunikation»	Wir gehen davon aus, dass das gegenseitige Verständnis der vielen Anspruchsgruppen wie Spaziergänger, Hundehalter, Sportler aller Art, Waldkindergärten und Schulen gegenüber der Waldpflege und Holzwirtschaft überall ein Problem ist und entsprechenden Handlungsbedarf vorhanden ist. Darum fordern wir ein koordiniertes Vorgehen mit aktiver Unterstützung durch die Waldabteilung.		x		Kenntnisnahme
13.06		«Ranger»	Vielleicht ist vorübergehend auch die Einführung einer „Ranger“-Funktion, wie dies punktuell in anderen Kantonen bereits umgesetzt ist, in Betracht zu ziehen.		x		Beim Kanton Bern gibt es aktuell keine Mittel für den Einsatz von Rangern.
14.00	OL Biel Seeland		Es ist für den OL-Sport bedeutsam, dass der Wald für alle zugänglich bleibt und grundsätzlich das freie Betretungsrecht gilt. Als Aktive im «grössten Stadion der Welt» ist für uns klar, dass der Wald multifunktional genutzt wird und seine Freizeitnutzung forst- und wildverträglich zu sein hat (bspw. mit dem Verzicht auf Wettkämpfe während der Brut- und Setzzeit).		x		Kenntnisnahme

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
14.01		Punkt 1.6 Umsetzung und Finanzierung	Allfällige Entschädigungszahlungen für besondere Beanspruchung der Wälder (z.B. durch Freizeit und Erholung bzw. für die Nutzung der Freizeit- und Sporteinrichtungen) sind direkt durch die Nutzniessenden zu finanzieren. Bedarf: Die besondere Beanspruchung ist näher zu beschreiben, bspw. wie im alten Text mit Mehraufwände und Mindererlöse, wenn der «Freizeitwert» des Waldes beziffert werden soll.		x		Eine Bezifferung des Erholungswerts der Wälder oder detaillierte Präzisierungen von Mehraufwänden und Mindererlösen erfolgt nicht im RWP.
14.02		Punkt 1.7 Gültigkeit, Nachführung und Revision (dynamische Planung)	Wir OL-Vereine informieren den Bernischen OL-Verband (BOLV), dem die Federführung mit den für unsere OL-Aktivitäten relevanten Ämtern des Kantons obliegt. So erfolgt bspw. eine regelmässige Aussprache zu den geplanten regionalen OL-Wettkämpfen oder sind Anlaufstellen bei der Planung und Vereinbarung von grösseren Veranstaltungen in den Wäldern unseres Kantons. Wir können so auf die vielfältigen Funktionen des Waldes eingehen und einen Konsens schaffen, in dem die gegenseitigen Bedürfnisse berücksichtigt sind. Die Kommunikation ist uns ein zentrales Anliegen, so konnten in der Vergangenheit immer Lösungen in divergierenden Fällen gefunden werden. Bedarf: Was im Bereich von Waldreservaten und Schutzgebieten geplant wird, ist für uns wesentlich, auch weil wir schützen wollen, was wir schätzen. Damit auf Waldreservate und Schutzgebiete bereits bei der OL-Kartenaufnahme und später bei der Bahnlegung für die Wettkämpfe Rücksicht genommen werden kann, ist es unerlässlich, dass wir im Internet Zugriff auf die entsprechenden Informationen und Daten haben. Dies besonders auch im Hinblick auf die Ausdehnung von Flächen. In diesem Kontext erwarten wir, dass auch mit einer dynamischen Planung die öffentliche Mitwirkung bei einer anstehenden Revision durchgeführt wird.		x		Die öffentliche Mitwirkung wird auch bei den anstehenden Revisionen gewährleistet (bereits so vorgesehen).
14.03		Punkt 3.6 Waldfunktion Freizeit und Erholung	Eine Vielzahl an Erholungssuchenden geht in den Wald und nutzt diesen auf vielfältige Art, wie im Anhang des Berichts detailliert festgehalten. OL-Sportler/-innen geniessen und schätzen das Stadion Wald besonders, sind regelmässig Gäste und Nutzniessende. Wir sind uns der Zielkonflikte aus der multifunktionalen Nutzung bewusst und es ist selbstverständlich, dass vor Wettkämpfen der Kontakt mit Forstorganen/Förster, Wildhut und Landbesitzern gesucht wird, um diese zu informieren und ihre Auflagen in unsere Wettkampfplanung einfließen zu lassen. Es liegt in unserem ureigenen Interesse, dass wir – die organisierten OL-Vereine – stets als Ansprechpartner erreichbar sind. Bedarf (ad Punkt 4.5.1): Die Fachstelle OL und Umwelt des BOLV übernimmt für die Vereine die Anmeldung von bewilligungspflichtigen Orientierungsläufen (gemäss Art. 22 KWaG und Art. 29 und 30 KWaV vom 29.10.1997), wobei vorab Massnahmen mit Forstdienst, Wildhut und Naturschutz u.a. definiert werden. Um die Bewilligungen für grosse Veranstaltungen ¹ , bspw. die Swiss O Week 2019 in Gstaad mit über 3'000 Teilnehmenden, Schweizer OL-Meisterschaften oder die FISU WUCO 2022 (Studenten-WM) im vergangenen August, Anlässe auch mit Temporär-Infrastruktur, zu erhalten, sind die Abklärungen aufwändig, aber zielführend, so dass ein OL koordiniert und in Koexistenz unter den Nutzenden durchgeführt werden kann. Für das Controlling wird ein Indikator Anteil bewilligte Anlässe ausserhalb Wälder mit intensiven Freizeitaktivitäten im Verhältnis zu allen bewilligten Anlässen herangezogen. Als gelegentlicher Organisator einer «grossen» Veranstaltung begrüssen wir eigentlich die Beibehaltung der aktuellen Verfahrensordnung, eines eingespielten Prozesses. Wir können die Auswirkungen der gemäss der Controlling-Tabelle angestrebten Reduktion auf noch ein Drittel der bisher jährlich ausgestellten Bewilligungen nicht einschätzen (die Ist-Grösse 75 im Jahr 2021 dürfte wohl OL und andere Anlässe meinen).			x	OL ist im gesamten Wald zulässig, abgesehen von restriktiv benutzbaren Wäldern. Im Anhang des RWP-Berichtes wurde bezüglich Veranstaltungen die Präzisierung vorgenommen, dass sich ein OL nicht auf das Wegnetz beschränken muss. Am Prozess für OL-Veranstaltungen ändert sich nichts. Mit der Ausscheidung der Waldfunktion Freizeit und Erholung soll grundsätzlich eine Lenkung von Veranstaltungen auf die Wälder mit erhöhten und intensiven Freizeitaktivitäten stattfinden. Es ist jedoch auch klar, dass sich nicht jede Art von Veranstaltung auf die ausgeschiedenen Perimeter beschränken kann. Der angestrebte Zielwert von 25% Veranstaltungen ausserhalb der Waldfunktion Freizeit und Erholung wird als verhältnismässig erachtet.
14.04		Anhang Waldfunktionenkarte Erholung & Freizeit	Die abgebildeten Flächen auf der Waldfunktionenkarte sollen künftig verbindlich für Nutzungen und Einrichtungen werden, wobei solche, die bereits vor dem Inkrafttreten des RWP bestehen, eine Besitzstandgarantie geniessen. Was ist eine Nutzung oder eine Einrichtung? Ist eine bestehende OL-Karte eine Einrichtung mit Besitzstandgarantie? Hinweis: Karten-Konsulenten des Schweizerischen OL-Verbands (SOLV bzw. Swiss Orienteering) prüfen Aufnahme und Zeichnung einer OL-Karte, die für reglementierte OL-Wettkämpfe eingesetzt werden, vorgängig schon, um sicherzustellen, dass das Kartenprojekt verträglich mit Flora und Fauna ist.		x		Der OL erfährt durch die Zuordnung zur Kategorie «Normal» (Wald ohne Signatur) keine Einschränkung. Es geht hier primär um Erholungsformen, die spezifische Einrichtungen im Sinn von Anlagen benötigen, was beim OL nicht der Fall ist.

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
14.05		Bedarf (Seite 67)	Die Tabelle für die normale Waldbenutzung hält fest: Veranstaltungen finden nur auf dem Wegnetz statt. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss dieser Satz unbedingt geändert werden, bspw. Veranstaltungen finden grossmehheitlich auf dem Wegnetz statt. Orientierungslauf im Wald findet nur beim Schüler-OL und auf den Anfängerbahnen vor allem auf Wegen statt, mehrheitlich wird aber an unseren reglementierten OL-Wettkämpfen quer durch den Wald gelaufen. Ohne Querlaufen verlöre der OL-Sport gewissermassen seine DNA.	x			Der Satz im Anhang wurde wie folgt angepasst: Veranstaltungen finden nur auf dem Wegnetz statt (<i>Ausnahme: Orientierungslauf</i>).
15.00	OL-Vereins ol.biel.seeland		Mir ist es wichtig, dass der Wald für alle zugänglich ist und das freie Betretungsrecht grundsätzlich gilt. Es für mich auch klar, dass der Wald multifunktional genutzt wird und das Nutzen des Waldes in der Freizeit wald- und wildverträglich sein muss.		x		Das freie Betretungsrecht nach Art. 699 ZGB wird durch den RWP nicht eingeschränkt.
15.01			Das liegt allen Orientierungsläufern am Herzen und es wird bestmöglich auf Wettkämpfe im Wald während der Hauptbrut- und Setzzeit verzichtet, auch wenn dies eine der schöneren Zeiten für Orientierungsläufe im Wald wäre.		x		Kenntnisnahme
15.02			Es ist für mich auch sehr wichtig, dass das Gespräch mit unseren Vereinen oder unserem Verband bei Planungen und Erarbeiten von Vereinbarungen und Verträgen im Bereich unserer Wälder gesucht wird. So ist es sicher möglich alle Funktionen des Waldes zu berücksichtigen und Kompromisse zu finden, die auf die gegenseitigen Bedürfnisse eingehen. Die Kommunikation ist mir ein zentrales Anliegen, so konnten auch in der Vergangenheit immer wieder Lösungen in divergierenden Fällen gefunden werden.		x		Kenntnisnahme
15.03			Was im Bereich von Waldreservaten und Schutzgebieten geplant wird, ist für uns zentral. Ich bin auch überzeugt, dass wir nur schützen können, was wir schätzen! Damit wir auf die Waldreservate und die Schutzgebiete schon bei der Bahnlegung unserer Wettkämpfe achtgeben können, ist es unerlässlich, dass die entsprechenden Informationen ohne Hürden öffentlich zugänglich sind. Dies besonders auch im Hinblick auf die Ausdehnung von solchen Flächen. In diesem Kontext erwarte ich, dass auch mit einer dynamischen Planung die öffentliche Mitwirkung bei einer anstehenden Revision sichergestellt wird.		x		Die öffentliche Mitwirkung wird auch bei den anstehenden Revisionen gewährleistet (bereits so vorgesehen). <i>Anmerkung:</i> Auch die Unterlagen zu Waldreservaten und die genaue Massnahmenplanung werden jeweils während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
15.04		1.6. dritter Punkt: "Allfällige Entschädigungszahlungen .."	Es fehlt der Bezug zum Wald und ich würde die besondere Beanspruchung näher beschreiben, wie im alten Text: Mehraufwände und Mindererlöse.		x		Eine Bezifferung des Erholungswerts der Wälder oder detaillierte Präzisierungen von Mehraufwänden und Mindererlösen kann nicht im RWP erfolgen.
15.05		3.6. Waldfunktion Freizeit und Erholung -- W3, L1	Als Sportlerinnen geniessen und schätzen wir das Stadion 'Wald' sehr. Wir sind uns auch der Problematik der verschiedenen Funktionen des Waldes bewusst und die Orientierungsläuferinnen sind auch für Gespräche und Absprachen erreichbar, da wir in Vereinen organisiert sind. Es ist für uns selbstverständlich, dass wir sowohl die Wildhüter und die Forstorgane (Förster) vor unseren Wettkämpfen informieren und ihre Anliegen in unsere Wettkampfplanung einfließen lassen. Hinweis: Der Schweizerische OL-Verband (SOLV) hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen (Garantiesumme für Personen- und Sachschäden sowie übrige Kosten bis 10 Mio. CHF), mit der alle dem OL-Verband angeschlossenen Vereine inkl. Organisatoren von Läufen einschliesslich Ski-OLs, die auf der offiziellen Terminliste des SOLV aufgeführt sind, aus ihren Tätigkeiten gemäss Statuten abdeckt.		x		Kenntnisnahme
15.06		4.2.2. Wald und Klimawandel	In diesem Zusammenhang stellen sich offensichtlich viele Fragen bezüglich der Haftung: Wer trägt die Verantwortung für herunterfallende Äste oder umfallende Bäume? Besteht je nach Gefahrenpotenzial die Möglichkeit, dass ganze Waldgebiete inklusive dem darin bestehenden Weg-Netz, in Zukunft gesperrt werden?		x		Haftungs- und Unterhaltsfragen werden nicht im RWP geklärt.
15.07		4.5.1 Sozioökonomie: Freizeit und Erholungswälder	Da nicht klar definiert wird, was eine Veranstaltung ist, ist auch nicht klar, welche 'Veranstaltungen' die Grundeigentümer informieren sollten. Gibt es eine öffentliche Liste der Grundeigentümer?		x		Eine organisierte Veranstaltung im Wald geht über das freie Betretungsrecht hinaus, daher ist jeweils die Zustimmung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer einzuholen. Die Information über das Grundeigentum ist nicht öffentlich. Die betreffenden Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer können bei der Gemeinde in Erfahrung gebracht werden.

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
15.08		4.5.1 Sozioökonomie: Freizeit und Erholungswälder	Controlling > Indikator: Diese Werte sind für Aussenstehende kaum zu beurteilen, da es sich um Prozentzahlen handelt, ohne die effektive Zahl von gemeldeten Veranstaltungen (OL und andere bewilligungspflichtige Anlässe) zu kennen. Ich empfehle, das Controlling noch mal zu überdenken oder mindestens die wesentlich repräsentativeren Zahlen aus dem Jahr 2019 heranzuziehen.		x		Beim Controllingwert handelt es sich primär um einen internen Zielwert. Dieser zeigt auf, ob die Veranstaltungen auf die Wälder mit erhöhten und intensiven Freizeitaktivitäten gelenkt werden konnten. Dafür ist der Prozentwert aussagekräftig, nicht die effektive Anzahl.
15.09			Anhang, Waldbenutzung, Intensitätsstufe NORMAL: "Veranstaltungen finden nur auf dem Wegnetz statt." Um Missverständnissen vorzubeugen, muss dieser Satz ergänzt werden zu: Veranstaltungen finden mehrheitlich auf dem Wegnetz statt. Begründung: Orientierungslauf im Wald findet auf Wegen (hauptsächlich Schüler-OL) statt, beinhaltet aber auch das Laufen quer durch den Wald an den reglementierten OL-Wettkämpfen.	x			Der Satz im Anhang wurde wie folgt angepasst: Veranstaltungen finden nur auf dem Wegnetz statt (<i>Ausnahme: Orientierungslauf</i>).
16.00	Bernischer OL-Verband		Siehe Anliegen 15.01				
16.01			Bevor ein Orientierungslauf (Fuss-OL oder Bike-OL) stattfinden kann, muss eine entsprechende Karte aufgenommen und gezeichnet werden. Grundlage für solche Karten bilden nebst Lidar-Daten, Luftaufnahmen und fotogrammetrische Daten auch die Angaben von Waldreservaten, Schutzgebieten und andere lokale Einschränkungen – auch wenn deren Nutzung zeitlich begrenzt sind. Bereits in diesem Zeitpunkt sind die Gespräche und fachlichen Koordinationen mit den Fachstellen elementar und werden unsererseits sehr geschätzt. Um auf die Waldreservate und die Schutzgebiete schon bei der Kartenerstellung und spätestens bei der Bahnlegung unserer Wettkämpfe achtgeben zu können, ist es unerlässlich, dass diese Angaben mit allenfalls weiteren Informationen im Internet einsehbar sind. In diesem Kontext erwarten wir, dass auch mit einer dynamischen Planung die öffentliche Mitwirkung bei einer anstehenden Revision durchgeführt wird (ad Einleitung 1.7).		x		Die Karten des RWP werden öffentlich einsehbar sein. Eine öffentliche Mitwirkung findet auch bei Revisionen des RWP statt.
16.02		1.6 Finanzielle Auswirkungen	Die Art der besonderen Beanspruchung, die zu Entschädigungszahlungen berechtigen, sind hier ausführlicher zu umschreiben oder aufzuführen, wie zum Beispiel Mehraufwendungen, Mindererlöse, Koordinationsaufwand und dgl. Generell scheint uns eine Abgeltung der Waldeigentümer für besondere Beanspruchungen bei Freizeit- und Erholungsnutzungen problematisch. Wir schlagen vor, dass hier ein paar restriktive Einschränkungen formuliert werden, wie zum Beispiel für fest installierte Einrichtungen, resp. andauernde Nutzungen und dgl. Wir sind uns bewusst, dass diese Problematik im Rahmen des RWP nicht gelöst werden kann. Mit allzu offenen Formulierungen werden jedoch falsche Hoffnungen geweckt oder gar Tür und Tor für willkürliche Abgeltungen geöffnet. Alternativ sollte dieser Themenbereich ganz aus dem RWP gestrichen werden – der RWP ist (nur) behördenverbindlich.		x		Eine Bezifferung des Erholungswerts der Wälder oder detaillierte Präzisierungen von Mehraufwänden und Mindererlösen kann nicht im RWP erfolgen.
16.03		Zu 3.6 Waldfunktion Freizeit und Erholung	Es fehlt ein Bezug zur Dichte der Einwohner pro Hektare Wald. Hier wünschen wir eine Einordnung der angegebenen Zahl 14; hilfreich wäre eine Tabelle z.B. 10 bis 50 Einwohnern pro ha = dicht, da die Zahl 14 über den gesamten Perimeter des Waldplanes gerechnet ist und sich eher zufällig ergibt. Ebenso fehlt eine Angabe zur Dauer der Beanspruchung. Die Frage ob denn jeder Einwohner sich auch im Wald aufhält, steht ebenso im Raum. Gibt es Erhebungen zur tatsächlichen Nutzung, zu Dauer und Personenanzahl? Generell fehlen belastbare Zahlen, Statistiken und dgl. Wo diese nicht vorhanden sind, sollte das unbedingt erwähnt werden. Wann ist eine Nutzung dicht, wann sehr dicht und wie lange dauert diese? Diese Zahlen sind in der weiteren Beurteilung von Nutzungen und damit einhergehend bei Bewilligungen unerlässlich.		x		Im Seeland ist das Verhältnis zwischen Einwohnerzahl und Waldfläche relativ hoch, weshalb der Erholungsdruck als gross eingeschätzt wird.

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
16.04		4.5.1 Freizeit- und Erholungswälder	Die Begriffe Erholungsinfrastruktur und Veranstaltungen (siehe auch § 29 KWaV) sind zu umschreiben, auch hinsichtlich Anzahl Teilnehmende, Umfangs, Grösse und Dauer. Orientierungsläufe (im Sinne der geltenden Vereinbarung) mit mehr als 100 Teilnehmenden sind meldepflichtig; wonach gilt, dass Trainings in der Regel mit z.B. 1 bis 99 Teilnehmenden einfach durchgeführt werden können, ohne irgendjemanden zu informieren. Gleiches gilt für Bike-OL-Trainings. Beim Controlling ist einzig die effektive Anzahl der bewilligten Anlässe im Wald massgebend; einen Bezug zu irgendwelchen Anlässen, die ausserhalb des Waldes stattfinden, macht aus unserer Sicht keinen Sinn; um beispielsweise die Zielgrösse von 2026 zu erreichen, braucht es drei Weihnachtsmärkte und einen Orientierungslauf. Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun.		x		Die Veranstaltungen ausserhalb der Wälder mit intensiven Freizeitaktivitäten beziehen sich auf den (übrigen) Wald und nicht auf Veranstaltungen ausserhalb des Waldes (der RWP beplant nur den Wald).
16.05			Anhang Waldfunktionenkarte Waldbenutzung normal: Veranstaltungen finden nur auf dem Wegnetz statt – um Missverständnisse vorzubeugen, muss dieser Satz geändert werden zu: Veranstaltungen finden grossmehrheitlich auf dem Wegnetz statt. Beim Orientierungslauf ist in Klammern anzumerken, dass dieser auch ausserhalb des Wegnetzes stattfinden kann. Der Begriff «Bike OL» ist ebenfalls aufzunehmen und mit der Anmerkung in Klammern (nur auf genügend festen Wegen) zu versehen. Ein Bike-OL als Wettkampf ist grundsätzlich eine radsportliche Veranstaltung und benötigt eine strassenpolizeiliche Bewilligung. Da er jedoch auch im Wald stattfindet, ist eine enge Koordination mit den Fachstellen zusätzlich erforderlich.			x	Der Satz im Anhang wurde wie folgt angepasst: Veranstaltungen finden nur auf dem Wegnetz statt (<i>Ausnahme: Orientierungslauf</i>). Bike-OL wird jedoch nicht separat aufgeführt, da die gesetzliche Regelung, wonach Biken nur auf genügend festen Wegen erlaubt ist, weiterhin gilt.
16.06			Uns ist der Dialog sehr wichtig, denn wir wissen, dass nur so die jeweiligen Sichtweisen und Ansprüche offengelegt werden können und gemeinsame Lösungen erzielt werden. Aus Erfahrungen wissen wir, dass oftmals am Anfang einer falschen Entscheidung ein Missverständnis steht, das in einem konstruktiven offenen Dialog gar nicht erst entstehen kann.		x		Das Amt für Wald und Naturgefahren steht für Gespräche und Fragen gerne zur Verfügung.
17.00	OL-Gruppe Oberwil und Bike O Bern René Wittwer		Siehe Anliegen 15.00				
17.01			Siehe Anliegen 15.01				
17.02			Siehe Anliegen 15.02				
17.03			Siehe Anliegen 15.03				
17.04			Siehe Anliegen 15.07				
17.05			Siehe Anliegen 15.04				
17.06			Siehe Anliegen 15.05				
17.07			Siehe Anliegen 15.06				
17.08			Siehe Anliegen 15.08				
17.09			Siehe Anliegen 15.09				
18.00	OL-Gruppe Oberwil Margrit Widmer		Siehe Anliegen 15.00				
18.01			Siehe Anliegen 15.01				
18.02			Siehe Anliegen 15.02				
18.03			Siehe Anliegen 15.03				
18.04			Siehe Anliegen 15.07				
18.05			Siehe Anliegen 15.04				
18.06			Siehe Anliegen 15.05				
18.07			Siehe Anliegen 15.06				
18.08			Siehe Anliegen 15.08				
18.09			Siehe Anliegen 15.09				
19.00	OL-Gruppe Oberwil Fritz Rufer		Siehe Anliegen 15.00				
19.01			Siehe Anliegen 15.01				
19.02			Siehe Anliegen 15.02				
19.03			Siehe Anliegen 15.03				
19.04			Siehe Anliegen 15.07				

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
19.05			Siehe Anliegen 15.04				
19.06			Siehe Anliegen 15.05				
19.07			Siehe Anliegen 15.06				
19.08			Siehe Anliegen 15.08				
19.09			Siehe Anliegen 15.09				
20.00	Milan Vogelschutz Biel		Grundsätzlich fehlt uns der Zusammenhang zwischen den übergeordneten Strategien (z.B. Ökologische Infrastruktur (ÖI)) und die Orientierung an National Prioritären Zielarten (NPA) oder an prioritären Waldgesellschaften (z.B. gem. Bericht Imesch et al. (2015): Biodiversität im Wald). Der Regionale Waldplan RWP müsste aufzeigen können, wie diese Strategien auf regionaler Ebene umgesetzt werden, insbesondere, da dieser RWP der Pilot für die übrigen Regionen im Kanton Bern ist. Da die Vorgaben zur ÖI noch nicht definiert sind, muss mit der Ausarbeitung des RWP unbedingt zugewartet werden. Ansonsten wird der RWP ohne Vorgaben der ÖI für die nächsten 15 Jahre bestehen bleiben, was aus fachlicher Sicht unverständlich wäre.		x		Berücksichtigt wurden die zum Planungszeitpunkt vorhandenen Grundlagen und Daten sowie frühere Planungen. Definitive Resultate zur ökologischen Infrastruktur (ÖI) liegen noch nicht vor. Entsprechend werden die Resultate der ÖI erst in zukünftige Revisionen des RWP einbezogen. Bis dahin wird die Umsetzung des RWP eng mit der zukünftigen ÖI koordiniert. Die Strategie Waldbiodiversität 2030 und die daraus abgeleiteten regionalen Ziele (sowie die Kriterien für die Waldfunktionenkarte) basieren u.a. auf dem Bericht von Imesch et al. (2015). Durch die Unterstützung der definierten Biodiversitätsmassnahmen werden national prioritäre Arten sowie prioritäre Waldgesellschaften gezielt gefördert.
20.01			Der Bärletwald und andere artenreiche Eichenwälder sollten im RWP in den verschiedenen Kapiteln (3.4.; 4.3.2. und auf den Karten) unbedingt einen höheren Stellenwert und mehr Gewicht erhalten (siehe Kommentare zu Kapitel 3.4.). Zudem sollten die aktuellen Bestrebungen der involvierten Waldbesitzer zum Erhalt des Alteichenbestands im Bärletwald berücksichtigt und erwähnt werden.			x	Der Bärlet-Wald wurde neu zusätzlich der Waldfunktion Biodiversität zugewiesen. <i>Anmerkung:</i> Der RWP steht nicht im Widerspruch mit der Förderung bzw. Erhaltung der Eichenwälder.
20.02			Pro grosse Waldfläche (>200 ha) sollten mindestens je eine Zone für Biodiversität ausgeschieden werden, z.B. Bärletwald im Längholz. Zudem sollte geprüft werden, ob nicht weitere Waldflächen als Naturwald- oder Sonderwaldreservate festgesetzt werden könnten und entsprechend in der Waldfunktionenkarte ausgewiesen werden. Die Waldnaturinventare WNI sollten als wichtige Grundlage für artenreiche und seltene Waldgesellschaften (auch schutzwürdig nach NHG) grundsätzlich im Plan festgesetzt werden.			x	Der Bärlet-Wald wurde neu zusätzlich der Waldfunktion Biodiversität zugewiesen. Eine angemessene Verteilung von grösseren Waldreservaten auf der gesamten Kantonsfläche wird mit den Zielen in der Strategie Waldbiodiversität 2030 und den daraus abgeleiteten Soll-Werten im RWP angestrebt. Wichtig ist jedoch auch das vorhandene Potential zu berücksichtigen. Die Waldfunktionenkarte soll sowohl auf das Potential hinweisen als auch die angemessene Verteilung sicherstellen. Bei den WNI handelt es sich lediglich um ein hinweisendes Inventar von sehr heterogener Qualität. Sie sind in die Interessenabwägung mit eingeflossen. <i>Anmerkung:</i> Massnahmen des AWN zur Biodiversitätsförderung können durch die Waldabeilung auch ausserhalb der für die Waldfunktion Biodiversität bezeichneten Flächen unterstützt werden, falls ein spezifisches ökologisches Potenzial gemäss definierten Kriterien vorhanden ist. Kann ein hohes ökologisches Potenzial nachgewiesen werden, so soll die Abgeltung gleich hoch sein wie auf den für die Waldfunktion Biodiversität bezeichneten Flächen. Altholzinseln, Waldrandpflege und Habitatbäume werden vor allem ausserhalb der Prioritären Karte umgesetzt.

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
20.03			Bei der Umsetzung von Massnahmen im Bereich Waldbiodiversität (Habitatbäume, Altholzinseln, Waldreservate, Waldrandaufwertungen) arbeiten wir gerne mit und verfügen über Wissen zur Verbreitung von Waldarten, darunter auch NPA, von Vögeln aber teilweise auch anderen Artengruppen (Fledermäuse, Botanik). Zudem bietet sich gerade im Bereich von Habitatbäumen eine Zusammenarbeit (Rubrik: Beteiligte) mit lokalen Natur- und Vogelschutzvereinen an.		x		Kenntnisnahme
20.04		Kapitel 3 Waldfunktionenkarte	Die Kriterien zur Einteilung («erhöhten Freizeitaktivitäten»/«intensiven Freizeitaktivitäten») auf S. 22 der Wälder bezüglich den Freizeitaktivitäten sind nicht nachvollziehbar oder zu wenig präzise. Diese Einteilung hat dann Folgen für mögliche Überlagerungen mit Biodiversitätsfunktionen. Grundsätzlich sollten Biodiversitätsfunktionen (z.B. Habitatbäume, Altholzinseln, Waldrandaufwertungen) gemäss den Prinzipien des integrativen Waldnaturschutzes in allen Wäldern möglich sein, unabhängig von der Freizeitnutzung oder der Holzproduktion (siehe dazu https://forbiodiv.wsl.ch/de/index.html).		x		Überlagerungen der Waldfunktionen Biodiversität mit Freizeit und Erholung sind grundsätzlich möglich. <i>Anmerkung:</i> Wie in Kapitel 3.4 des RWP-Berichts beschrieben, können Massnahmen zur Biodiversitätsförderung auch ausserhalb der für die Waldfunktion Biodiversität bezeichneten Flächen durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die erwähnten Massnahmen (Habitatbäume, Waldrandaufwertungen, Altholzinseln), die der Vernetzung dienen.
20.05		Kapitel 3.4 Waldfunktion Biodiversität Themenblätter Biodiversität	Vorgaben und Ziele: Orientierung an National Prioritären Zielarten (NPA; für WAM z.B. Mittelspecht, versch. Xylobionte Käfer, Flechten) oder an prioritären Waldgesellschaften (z.B. gem. Bericht Imesch et al. (2015): Biodiversität im Wald). Die Orientierung an Zielarten und Ziellebensräumen fehlt. Situation.		x		Es wurde bewusst darauf verzichtet, einzelne Zielarten und Waldgesellschaften im RWP zu erwähnen. Eine abschliessende Aufzählung macht aufgrund der vorhandenen Daten keinen Sinn. Grundsätzlich orientiert man sich an der BAFU-Liste der National Prioritären Arten. Auch für die prioritären Lebensräume orientiert sich das AWN an der BAFU-Liste der National prioritären Lebensräume. <i>Anmerkung:</i> Ein kantonales Konzept zur Förderung von Waldzielarten ist derzeit in Erarbeitung.
20.06		Kapitel 3.4 Waldfunktion Biodiversität Themenblätter Biodiversität	Den artenreichen Eichenwäldern sollte eine höhere Bedeutung beigemessen werden. So befinden sich im Planungssperimeter neben den Eichenwäldern am Jurasüdfuss beispielsweise mit dem Bärletwald (Brügg) und dem Eichwald (Büren an der Aare) für die Biodiversität wertvolle Wälder. Insbesondere der Bärletwald müsste als ältester Eichenwald im Kanton Bern (ca. 6ha) explizit im RWP erwähnt werden. Für die Biodiversität im Kanton Bern (Kernzone, Vernetzung zwischen Jura und Mittelland) ist dieser Wald nicht hoch genug einzuschätzen und von sehr hohem Wert. So wurden bei Käferaufnahmen durch Lea Kamber im Sommer 2022 der Hornissenbock (<i>Plagionotus detritus</i>) nachgewiesen, seit mehr als 100 Jahren zwischen Lausanne und Zürich der einzige Fundort im Mittelland. Bei Flechtenaufnahmen wurden im November 2020 zwei stark gefährdete Arten (Lichtscheuer Schönfleck (<i>Caloplaca lucifuga</i>), Rötliche Goldzitzenflechte (<i>Thelopsis rubella</i>)) an alten Eichen entdeckt. Zudem brüten fünf Spechtarten regelmässig im Bärletwald, darunter auch der Mittelspecht.			x	Dem Bärlet-Wald wird neu zusätzlich die Waldfunktion Biodiversität zugewiesen. <i>Anmerkung:</i> Eine weitergehende explizite Nennung einzelner Wälder mit einem besonders hohen Wert ist im RWP nicht vorgesehen.
20.07		Kapitel 3.4 Waldfunktion Biodiversität Themenblätter Biodiversität	Die Durchschnittsmenge an Totholz entspricht zwar dem Durchschnitt im Schweizer Mittelland. Für Amphibien wären jedoch 20m ³ /ha anzustreben. Die Mehrheit der xylobionten Arten in der kollinen Eichen-/Buchenwaldstufe benötigen sogar 30 – 50 m ³ /ha, um vorkommen zu können (Müller & Bütler 2010). Hier besteht Optimierungsbedarf.		x		Das Wirkungsziel der kantonalen Förderinstrumente «Alt- und Totholzinseln», «Habitatbäume» und «Naturwaldreservat» – nämlich Alt- und Totholz fördernde Arten zu begünstigen – gilt es umzusetzen. Die Strategie Waldbiodiversität 2030 hat klare Zielwerte für jede LFI-Region definiert. Der RWP legt nun die Zielwerte für die einzelnen RWP-Perimeter fest. Mit der Waldfunktionenkarte wird eine angemessene Verteilung von Naturwald angestrebt. Zusätzlich werden Alt- und Totholzinseln sowie Habitatbäume ausserhalb der Waldfunktion Biodiversität gesichert.

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
20.08		Kapitel 3.4 Waldfunktion Biodiversität Themenblätter Biodiversität	Die formulierte hohe Priorität für die Auenwälder im Seeland begrüßen wir grundsätzlich. Insgesamt wird der Fokus aber zu stark auf Auenwald und Jurasüdfuss gelegt. Der Wald im Planungsperimeter hat jedoch viel mehr Facetten. Es bestehen z.B. auch feuchte Waldtypen, welche nicht auf die Auengebiete beschränkt sind. Aus Sicht Amphibien wertvoll wegen der Bäche für Feuersalamander oder als Lebensraum für Unken sind z.B. Längholz bei Biel/Brügg, Underholz bei Bangerten, Rütivald, Tschachewald bei Radelfingen. Quellen, Bäche und Stehgewässer im Wald sind wichtige Elemente für die Biodiversität im Wald, sie werden aber nicht erwähnt.		x		Die Wichtigkeit der feuchten Waldgesellschaften wird im RWP explizit erwähnt (Kap. 3.4 und 4.3.2 des RWP-Berichts).
20.09		Kapitel 3.4 Waldfunktion Biodiversität Themenblätter Biodiversität	Neben den seltenen Waldgesellschaften sind dringend auch bei den häufigen und bei uns weit verbreiteten Buchenwaldgesellschaften zwingend grossflächig naturnahe Ausprägungen (z.B. Hallenbuchenwälder) zu fördern.		x		Bei der Erarbeitung der Waldfunktionenkarte Biodiversität wurde explizit darauf geachtet, dass nicht nur prioritäre Waldgesellschaften, sondern auch häufige Waldgesellschaften mit einem Potenzial zum Naturwaldreservat integriert werden.
20.10		Kapitel 4.1.1 Walderhaltung / Landschaftsschutz	Grundsätze: Mit der Vernässung von ehemaligen Auenwäldern könnten diese regeneriert werden (z.B. Staatswald Ins). Damit würde nicht nur die Biodiversität gefördert, sondern ebenfalls die Klimaresilienz.		x		Derartige Massnahmen sind grundsätzlich möglich. Auf eine explizite Erwähnung der einzelnen Massnahmen wird aufgrund der Flughöhe des RWP aber verzichtet.
20.11		Kapitel 4.1.1 Walderhaltung / Landschaftsschutz	Grundsätze: Mit der Vernässung von nicht mehr kultivierbaren organischen Böden im Grossen Moos könnten neben den dringend zu fördernden, selten gewordenen Feucht- und Riedwiesen auch neue Auen- und Feuchtwälder (und nebenbei auch noch Ersatzaufforstungsflächen in der Region) geschaffen werden.		x		Der RWP beplant den Wald. Die vorgeschlagenen Massnahmen liegen nicht im Kompetenzbereich des AWN.
20.12		Kapitel 4.2.2 Wald und Klimawandel	Aufgrund des Klimawandels nimmt der Anteil der Nadelhölzer zwar ab, zur Anpassung an den Klimawandel besteht aber die Tendenz, vermehrt auf standortfremde / nicht einheimische Baumarten zu setzen, welche für die Biodiversität nachteilig sind (z.B. Tulpenbaum, Douglasie). Es sollte erwähnt werden, dass diese Baumarten keine Biodiversitätsförderung sind.		x		Diese Thematik der standortgerechten und einheimischen / nicht einheimischen Baumarten wird in den jeweiligen Förderinstrumenten berücksichtigt.
20.13		4.2.3 Schutz vor Schadorganismen	Ziele/Absichten • Als zusätzliches Ziel sollte der komplette Verzicht von Insektiziden und anderen Pestiziden im Wald und für Rundholzlager formuliert werden, wie dies bereits in anderen Kantonen (z.B. Zug) vollzogen wurde.				Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald ist gemäss Chemikalienrisikoreduktionsverordnung verboten. Die zuständige kantonale Stelle kann aber Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen (z.B. zur Bekämpfung von Schadorganismen). <i>Anmerkung:</i> Das AWN hat mit externen Stakeholdern eine Strategie erarbeitet, um den Pflanzenschutzmitteleinsatz im Wald zu reduzieren. Ein kompletter Verzicht ist aktuell nicht vorgesehen (Nutzung des einheimischen und nachhaltigen Rohstoffs Holz und fehlende Alternativen).
20.14		Kapitel 4.3.1 Natürliche Dynamik und Kapitel 4.3.2 Lebensraum und Artenvielfalt	Ziele • Die Zielwerte sollten auch an die Ökologische Infrastruktur angepasst werden (Kerngebiete und Vernetzungsgebiete). • Dieser RWP soll die Ökologische Infrastruktur umsetzen und nicht nur zukünftig die Massnahmen koordinieren.		x		Berücksichtigt wurden die zum Planungszeitpunkt vorhandenen Grundlagen und Daten sowie frühere Planungen. Definitive Resultate zur ökologischen Infrastruktur (ÖI) liegen noch nicht vor. Entsprechend werden die Resultate der ÖI erst in zukünftige Revisionen des RWP einbezogen. Bis dahin wird die Umsetzung des RWP eng mit der zukünftigen ÖI koordiniert.

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
20.15		Kapitel 4.3.2 Lebensraum und Artenvielfalt	Warum werden kein Controlling oder Ziele für die Aufwertung von Lebensräumen und Artenförderungsprojekten definiert, sondern nur auf Sonderwaldreservate und Waldrand konzentriert? Es wäre begrüssenswert, wenn hier gewisse Ziele formuliert würden. Auch zur Verbesserung der Datenlage und für die Kenntnis der Verbreitung typischer Waldarten wären Projekte nötig, um so Aufwertungen gezielter vornehmen und Lebensräume gezielter schützen zu können. Monitoring und Erfolgskontrollen von Massnahmen vorsehen. Handlungsbedarf Wir sehen in diesem Bereich einen grossen Handlungsbedarf. Projekte sollten flexibler gestaltet und finanziert werden können und nicht nur anhand fixer Beitragsmöglichkeiten (dieser Punkt gehört wohl mehr zur Biodiversitätsstrategie 2030).		x		Die notwendigen Wirkungsziele und adäquaten Massnahmen werden in den einzelnen Projekten flexibel definiert und sind nicht Gegenstand des RWP. <i>Anmerkung:</i> Eine wirkungsvolle Aufwertung von Lebensräumen und Artenförderungsprojekte sind auch dem Wald für Waöld und Naturgefahren ein Anliegen. Dies ist in der Strategie Waldbiodiversität 2030 festgehalten. Die Waldfunktionenkarte zeigt auf, wo ein hohes Potenzial für Biodiversität besteht und wo Reservate oder Massnahmen zur Lebensraumaufwertung umgesetzt bzw. realisiert werden können. Dieses Potenzial muss lokal überprüft werden. Mögliche Fördermassnahmen sind im kantonalen Beitragsmodell für Naturschutz im Wald definiert.
20.16		Zu den Karten	Die Farbwahl der Karten für die Waldfunktionen im Geoportal zwischen «Wälder mit intensiven Freizeitaktivitäten» und Wälder mit erhöhter Freizeitaktivitäten» sind kaum voneinander zu unterscheiden.		x		Kenntnisnahme
20.17		Waldfunktionenkarte	Auf der Karte gibt es nur wenige Überlagerungen von Erholungs- und Biodiversitätsfunktionen. Insbesondere in den stadtnahen Wäldern um Biel fehlen Biodiversitätsflächen.			x	Grosse Teile des Bärlet- sowie des Vorbergwaldes wurden zusätzlich der Waldfunktion Biodiversität zugewiesen. Im Erholungswald müssen dürre und kranke (ökol. wertvolle) Bäume oft aus Sicherheitsgründen entfernt werden. Daher ist in diesem Fall eine gewisse Trennung der beiden Waldfunktionen sinnvoll. <i>Anmerkung:</i> In Stadtnähe werden in Biel das Erlenwäldli, die Tubelochschlucht sowie weitere Waldungen am Jurasüdfuss (Pavillon, Gütsche Bözingen) zur Waldfunktion Biodiversität gezählt.
20.18		Biodiversitätskarte	Die ausgeschiedenen Flächen beurteilen wir grundsätzlich positiv. Auf die ganze Waldfläche bezogen sind es jedoch zu wenig Flächen mit Priorität Biodiversität, insbesondere weil die Massnahmen zur Lebensraum- und Artenvielfaltförderung hauptsächlich auf diesen Flächen erfolgen sollen (Kap.4.3.2). Auch wenn Projekte ausserhalb grundsätzlich möglich bleiben (Kap.3.4), besteht die Gefahr, dass die vorhandenen Mittel auf festgesetzte Biodiversitätsflächen beschränkt werden.			x	Die Waldfunktionenkarte dient zur Umsetzung von grossflächigen Waldreservaten oder Lebensraumaufwertungen. Waldrandpflege, Alt- und Totholzinseln sowie Habitatbaumprojekte werden hauptsächlich ausserhalb der Waldfunktion Biodiversität umgesetzt. Massnahmen des AWN zur Biodiversitätsförderung können durch die Waldabteilung auch ausserhalb der für die Waldfunktion Biodiversität bezeichneten Flächen unterstützt werden, falls ein spezifisches ökologisches Potenzial gemäss definierten Kriterien vorhanden ist. Kann dieses nachgewiesen werden, soll die Abgeltung gleich hoch sein wie für die Flächen, denen die Waldfunktion Biodiversität zugewiesen wurde.

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
20.19		Biodiversitätskarte	In den grossen Waldflächen sollten doch immerhin je eine Zone für Biodiversität ausgedehnt werden, z.B. Bärletwald im Längholz.			x	Eine angemessene Verteilung von grösseren Waldreservaten auf der gesamten Kantonsfläche wird mit den Zielen in der Strategie Waldbiodiversität 2030 und den daraus abgeleiteten Soll-Werten im RWP angestrebt. Wichtig ist jedoch auch, das vorhandene Potenzial zu berücksichtigen. Die Waldfunktionenkarte soll sowohl darauf hinweisen als auch die angemessene Verteilung sicherstellen. <i>Anmerkung:</i> Dem Bärlet-Wald wurde neu zusätzlich die Waldfunktion Biodiversität zugewiesen.
20.20		Biodiversitätskarte	Die kantonalen Naturschutzgebiete sollten als 'Ausgangslage' eingezeichnet sein. Es fehlen die feuchten Wälder auf den Strandböden entlang des rechten Bielerseeufers (Ipsach, Sutz, Vinelz, Erlach) sowie die beiden Staatswälder in Ins als Festsetzung.			x	Entlang des rechten Bielerseeufers (Ipsach-Vinelz) wurden neu einige zusätzliche Flächen als Waldfunktion Biodiversität (Festsetzung) ausgedehnt. Die kantonalen Naturschutzgebiete sind sehr heterogen, was die Schutzbestimmungen im Waldareal betrifft. Sie sind nicht immer kompatibel mit der Definition gemäss Waldfunktionenkarte. Sie werden daher im RWP nicht 1:1 in der Karte abgebildet, wurden aber in die Planung miteingeflossen. <i>Anmerkung:</i> Massnahmen des AWN zur Biodiversitätsförderung können durch die Waldabteilung auch ausserhalb der für die Waldfunktion Biodiversität bezeichneten Flächen unterstützt werden, falls ein spezifisches ökologisches Potenzial gemäss definierten Kriterien vorhanden ist. Kann dieses nachgewiesen werden, soll die Abgeltung gleich hoch sein wie auf den für die Waldfunktion Biodiversität bezeichneten Flächen.
20.21		Biodiversitätskarte	IANB-Perimeter (A und B Zone) sollten als Biodiversitätsperimeter festgesetzt sein. (Beispiele: Chnuchelhusgrube, Römerareal Orpund).			x	Inventare dienen als Grundlage für die Planung, werden aber nicht einfach so festgesetzt. Den A-Zonen des IANB (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung) war bereits nahezu flächendeckend die Waldfunktion Biodiversität zugewiesen worden, so auch der Chnuchelhusgrube (Ausscheidung = kant. Naturschutzgebiete). Das Römerareal wurde neu zusätzlich aufgenommen.
20.22		Biodiversitätskarte	Gebiete mit Nachweisen stark gefährdeter Amphibienarten und Flächen um Bäche mit Feuersalamander sind zu integrieren, evtl. Amphibienobjekte (in VDC den Kantonen zugänglich).		x		Über Inventare und über das virtuelle Datenzentrum (VDC) sind diese Gebiete in die Modellierung der Karten eingeflossen.
20.23		Biodiversitätskarte	Die Waldnaturinventare WNI sollten als wichtige Grundlage für artenreiche und seltene Waldgesellschaften (auch schutzwürdig nach NHG) grundsätzlich im Plan festgesetzt werden.		x		Bei den WNI handelt es sich um ein hinweisendes Inventar von heterogener Qualität. Die WNI sind jedoch in die Interessenabwägung miteingeflossen.
21.00	BirdLife Schweiz	Allgemein Zusammenarbeit	Erstmals möchten wir an dieser Stelle betonen, dass wir die Zusammenarbeit mit dem Staatsforstbetrieb des Kantons Bern sehr schätzen und den RWP grundsätzlich als Schritt in die richtige Richtung erachten. Dennoch gibt es einige Punkte, bei denen wir anlässlich der öffentlichen Mitwirkung gerne nachfolgende Stellungnahme abgeben.		x		Kenntnisnahme

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
21.01		Habitatbäume und Altholzinseln	Das im RWP festgehaltene Ziel von total 550 – 750 Habitatbäumen bei einer Fläche von 12'500 ha entspricht einem Durchschnitt von 0.6 Habitatbäumen pro Hektar. In Anbetracht der Biodiversitätskrise ist dieses Ziel nicht akzeptabel. Dabei gilt es insbesondere auch zu beachten, dass einzelne Habitatbäume und Habitatbaumgruppen nur als Trittsteine zwischen Altholzinseln und Totalreservaten dienen. In Baden-Württemberg umfassen die Wälder, unabhängig des Typs von Waldbesitzern bereits jetzt durchschnittlich 5 Habitatbäume pro Hektar. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen zeigen auf, dass erst ab einem Anteil z.B. von 5-6 Höhlenbäumen die Zahl der Höhlenbrüter signifikant zunimmt. Daher muss im neuen RWP ein Ziel von 7 – 10 Habitatbäumen pro Hektar angegeben werden. Nicht nur seltene Vogelarten sondern auch andere Organismengruppen sind ganz besonders stark auf Altholzbestände und Habitatbäume angewiesen. Somit ist auch das definierte Ziel von 60 – 70 ha Altholzinseln, bei einer Waldfläche von 12'500 ha ein viel zu wenig ambitioniertes Ziel. Für die erfolgreiche Vernetzung der Lebensräume, welche sowohl in der Biodiversitätsstrategie des Kantons Bern sowie beim Aufbau der ökologischen Infrastruktur Ö.I. angestrebt bzw. gefordert wird, reichen die definierten Ziele daher nicht ansatzweise aus. Wir beantragen, dass die beiden Ziele deutlich nach oben korrigiert werden, da nur so für Prioritätsarten der Zerfallsphase der dringend benötigte Lebensraum geschaffen und langfristig erhalten werden kann.		x		Diese Ziele sind von der Strategie Waldbiodiversität 2030 abgeleitet. Der Zielwert orientiert sich an einer realistischen Umsetzung, welche die derzeit vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen berücksichtigt. <i>Anmerkung:</i> Die Habitatbäume werden, wie auch die Alt- und Totholzinseln, als Trittsteine in Gruppen von mindestens 12 Bäumen ausserhalb der prioritären Fläche gesichert.
21.02		Karteneintrag Staatswälder Grosses Moos	Auch hier besteht unserer Meinung nach Handlungsbedarf. So sind beispielsweise die Bestände der Turteltaube in den letzten Jahren schweizweit massiv eingebrochen. Die Turteltaube steht im Kanton Bern am Rande des Aussterbens. Diese prekäre Situation muss für diese Bewohnerin des lichten Waldes unbedingt berücksichtigt und bestehende Vorkommen zwingend besser geschützt werden. Insbesondere die Staatswälder im Grossen Moos nehmen hier eine enorm wichtige Bedeutung für die gesamte Biodiversität im Berner Seeland ein und beherbergen damit auch Rote Listen- und Prioritätsarten diverser Artgruppen. Im neuen RWP sind die beiden Staatswälder im Grossen Moos, in denen die Turteltauben noch vorkommen und auch 2022 Reviere nachgewiesen werden konnten, nach wie vor zur Holzproduktion vorgesehen. Hier beantragen wir eine Ergänzung, wonach Sommer-Holzernte-Arbeiten gänzlich ausgeschlossen sind (was im Übrigen für den ganzen RWP gelten soll) und einzig ausnahmsweise dringende Forstschutzmassnahmen erlaubt sein dürfen. Es ist zudem zu prüfen, ob die Wälder nicht ebenfalls als Biodiversitätswälder ausgewiesen werden können.		x		Den Staatswäldern südlich von Ins wurde im Sinne der Interessensabwägung nicht die Waldfunktion Biodiversität zugewiesen. Dies bedeutet aber nicht, dass dort künftig keine Massnahmen zur Biodiversitätsförderung umgesetzt werden können. Grundsätzlich ist die Brut- und Setzzeit bei Holzerntearbeiten zu berücksichtigen, siehe dazu Kapitel 4.2.1 des RWP-Berichts (Themenblatt «Wald / Wild»).
21.03			Bei Wäldern mit Holzproduktion als Vorrang sollte zumindest ein erweiterter naturnaher Waldbau Voraussetzung für die Bewirtschaftung sein. Ich erlaube mir, Ihnen im Anhang unser Merkblatt «Naturnaher Waldbau» anzuhängen.		x		Der behördenverbindliche RWP ist nicht eigentümergebunden, weshalb auf Vorgaben zur Bewirtschaftung auf dieser Ebene verzichtet wird.
21.04	F N, Privatwaldeigentümer	1.1 Zielpublikum	Zielpublikum : Es wird ein Waldplan (RWP) gemacht, vor allem für die Behörden, Verwaltung und die Öffentlichkeit, d.h. der Waldbesitzer/Eigentümer muss sich in jeder Hinsicht fügen!		x		Der RWP ist per Gesetz nur behörden- und nicht eigentümergebunden. Entsprechend müssen sich die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nicht daran halten.
21.05		1.4 Rechtliche Wirkung	Grundeigentümerwirksame Einschränkungen und Bewirtschaftungsauflagen sind mit dem Waldbesitzer zu vereinbaren. Nur Interessen einzubringen und Forderungen zu stellen, sind nicht ausreichend.		x		Dies steht gemäss dem zitierten Kapitel 1.4 des RWP-Berichts nicht im Widerspruch zum RWP. Dieser stellt gegenüber dem Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer keine Forderung.
21.06		1.6 Finanzielle Auswirkungen	Alle nachgefragten Waldleistungen: Erholung, Sport, Biodiversität und Schutz, sollten mit dem Waldbesitzer zu vereinbaren und müssen abgegolten werden.		x		Dies ist an mehreren Punkten im RWP explizit so festgehalten (so z.B. in Kapitel 1.6, aber auch in Kapitel 4.3 des RWP-Berichts [«Verträge»]). Bezüglich des Schutzes vor Naturgefahren ändert der RWP nichts am Bestehenden (siehe dazu Kapitel 3.5 "Auswirkung Karteneintrag" des RWP-Berichts).
21.07		2.4 Bewirtschaftungsgrundsätze	Bei der Ausarbeitung der Bewirtschaftungsgrundsätze sind die Waldeigentümer mit einzubeziehen. Wichtig ist das vor allem bei den Privatwaldbesitzern. Dort sollte das betreffende Amt/Stellen oder der Revierförster die Waldbesitzer besser informieren und beraten.		x		Die Bewirtschaftungsgrundsätze werden auf einer dem RWP entsprechenden behördenverbindlichen Flughöhe definiert sein. Der Verband der Berner Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer wird konsolidiert.

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
21.08		3. Waldfunktionskarte	Im Allgemeinen finde ich die Waldfunktionskarte gut. Wenn aber Ansprüche über die gesetzlichen Bestimmungen für die Bewirtschaftung oder die Bereitstellung spezieller Waldleistungen geltend gemacht werden, sollten diese nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen entschädigt werden.	x			Kein Widerspruch zum RWP (siehe dazu auch Kapitel 1.6 des RWP-Berichts)
21.09		3.4 Waldfunktion Biodiversität	Biodiversität im Wald finde ich gut. Im Auenschutzgebiet der Alten Aare möchten wir einen Mittelwald anlegen. Das ist sinnvoller als Waldreservate mit komplettem Verzicht auf Waldbewirtschaftung. Biodiversität kann nur nützen, wenn man eine Vernetzung mit der übrigen Umgebung anstrebt.		x		Kenntnisnahme
21.10		3.6 Waldfunktion und Erholung	Mit dem vorliegenden Entwurf ist nicht ersichtlich, was alles auf den Waldbesitzer hinzukommt bei einer intensiven Erholungsnutzung. Wir möchten unseren Wald gleichwohl für die Waldbewirtschaftung nutzen können. Wird ein spezieller Ort für irgendeine Veranstaltung genutzt, ist die Zustimmung des Waldeigentümers über die Regelung der Haftung und der Entschädigung erforderlich. Wichtig ist aber auch, dass dort, wo Waldhäuser sind, nicht noch mehr Auflagen oder Einschränkungen gemacht werden.		x		Für Veranstaltungen oder zur Erstellung von Bauten ist die Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers erforderlich. Es steht ihnen frei, diese Zustimmung zu verweigern. Die Waldbewirtschaftung ist weiterhin möglich. Zusätzliche Einschränkungen bei Waldhäusern sind mit dem RWP nicht vorgesehen.
21.11		4.2.1 Wald-Wild	Mit nur 55% der Fläche mit tragbarem Wildtiereinfluss ist der Handlungsbedarf als hoch einzustufen. Es ist nirgends erwähnt, was für zusätzliche Massnahmen gegen die Schäden vom Wild unternommen werden.		x		Solange die Konzeptschwelle gemäss BAFU für ein Wald/Wild-Konzept nicht überschritten wird, ist der Handlungsbedarf nicht als hoch einzustufen.
21.12		4.2.2 Wald und Klimawandel	Zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel sind waldangepasste Wildbestände zwingende Voraussetzung. Diese Massnahme sollte man noch ergänzen.		x		Bei den Massnahmen ist bereits vermerkt, dass diese mit dem Bereich Wald/Wild zu koordinieren sind. Zudem gibt es ein separates Themenblatt «Wald/Wild».
21.13		4.2.3 Schutz vor Schadenorganismen	Im Wald ist das freie Betretungsrecht. Jede/Jeder kann also in unseren Wald gehen. Die Ausbreitung invasiver Neophyten kann der Waldbesitzer nicht eindämmen. Er ist der Geschädigte. Für eine allfällige Bekämpfung ist verursachergerecht die öffentliche Hand zuständig und muss auch für die Finanzierung aufkommen.		x		Der RWP ist nicht das richtige Instrument, um die Thematik der invasiven Neophyten zu regeln.
21.14		4.2.4 Waldbrandprävention	In unserem Wald werden immer wieder unbewilligte Feuerstellen gemacht. Im Naturschutzgebiet hatten wir in den letzten 10 Jahren zwei Brände. Die Bevölkerung muss besser informiert werden, was man im Wald alles darf oder was verboten ist.		x		Grundsätzlich unterstützt das AWN dieses Anliegen. In den Naturschutzgebieten wird die Bevölkerung mit Informationstafeln informiert. Während Feuerverboten werden die Feuerverbotstafeln aufgehängt. Informationen bezüglich Waldbrandgefahr finden sich auch auf der App Alertswiss.
21.15		4.4.3 Verkehrsachsen und Leitungen	Bei Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands wird die Zustimmung der angrenzenden Waldbesitzenden vorausgesetzt. Mehraufwände und Mindererträge in der Bewirtschaftung sind ausnahmslos durch die betreffenden Werkeigentümer zu bezahlen.		x		Betreffend der Zustimmung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zur Unterschreitung des Waldabstandes gibt es keine gesetzliche Grundlagen. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Einsprache gegen die Unterschreitung des Waldabstandes erheben. Bezüglich Entschädigung ist auf dem Themenblatt 4.4.3 «Verkehrsachsen und Leitungen» bereits folgender Grundsatz enthalten: Leistungen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, die über ihre gesetzlichen Pflichten hinausgehen, sind von der Werkeigentümerin zu bestellen und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen zu entschädigen.»
21.16		4.5.1 Freizeit und Erholungswälder	Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Erholungsnutzung, welche den örtlichen Gebrauch überschreitet. Wird an einem spezifischen Ort im Wald eine Veranstaltung durchgeführt, muss der Waldeigentümer seine Zustimmung geben. Die Regelung der Haftung sowie die Entschädigung muss geklärt werden. Mindererträge und Mehraufwände in der Waldbewirtschaftung, welche durch Erholungsnutzung entstehen, sind verursachergerecht durch den Nutzniesser zu entschädigen.		x		Diese Grundsätze sind im Themenblatt 4.5.1 «Freizeit- und Erholungswälder» bereits enthalten.
22.00	Privatwaldeigentümer HR		Die im Waldplan aufgeführte Stossrichtung finde ich gut.		x		Kenntnisnahme

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
23.00		Ortsplanung Ipsach	Mein Anliegen ist die Verzahnung mit der östlichen Ortsplanung von Ipsach. Dazu habe ich folgende Anmerkung : Im kantonalen Richtplan sind mit den Massnahmeblättern C11 (Nachhaltige Waldbewirtschaftung) und C12 (Pflege von Schutzwäldern) die für mich relevanten Funktionen festgelegt. Dafür ca. 1/3 beim Verlust von Kulturlandflächen, die Zunahme beim Wald veartwortlich ist, möchte ich in den Gemeinden Ipsach und Bellmund mit dem Massnahmeblatt D09 (Zunahme der Waldfläche verhindern), ev. sogar verkleinern.		x		Die Festlegung von verbindlichen Waldgrenzen entlang der Landwirtschaftszonen nach dem Richtplanblatt D09 muss in der Nutzungsplanung durch die Gemeinde in Absprache mit der Waldabteilung erfolgen.
24.00	UM	Bärletwald Brügg BE	Dies ist ein Paradebeispiel für eine Kombination der Waldfunktionen intensive Freizeit- und Erholungsnutzung und Biodiversität (Koordinationsstand 2). Die Nutzungsfunktion ist dort inexistent. Im WP-Entwurf wird diesem Wald lediglich eine erhöhte Funktion bezüglich Erholung und Freizeit beigemessen.	x			Dem Bärlet-Wald wurde neu zusätzlich die Waldfunktion Biodiversität zugewiesen.
24.01		Bärletwald beim Friedhof Madretsch in Biel-Bienne	Somit ist hier ebenfalls eine Kombination der Waldfunktionen intensive Freizeit- und Erholungsnutzung und Biodiversität (Koordinationsstand 3) im RWP sinnvoll. Auch hier ist die Nutzungsfunktion völlig sekundär und sollte weggelassen werden.	x			Dem Bärlet-Wald wurde neu zusätzlich die Waldfunktion Biodiversität zugewiesen.
24.02		Bestände rund um den Baggersee und Alte Aare in Meienried Nord	Nebst der Biodiversitätsfunktion ist auch dort eine intensive Freizeit- und Erholungsnutzung feststellbar, insbesondere während der Vegetationsperiode. Hier gibt es möglicherweise ein Konfliktpotenzial mit der aktuellen Planung: Holznutzung und Schutzfunktion sind wohl eher sekundär, obwohl das Gebiet regelmässig bei Hochwasser der Aare überschwemmt wird. Aber ob dort der Auenwald genutzt wird oder nicht, hat kaum einen Einfluss auf das Hochwassergeschehen im Seeland, weshalb eine spezielle Schutzfunktion à priori nicht erkennbar ist. Durch die regelmässigen Überschwemmungen behält das Gebiet rund um den Baggersee den Charakter eines Auenwaldes. Es sind Übergänge von der Weichholz- zur Hartholzaue vorhanden. Solche Bestände sind im Raum Seeland rar und sollten mit Fokus Biodiversität behandelt werden. Die Erholungsnutzung zu verbieten oder einzuschränken wäre kontraproduktiv.		x		Das erhöhte Besucheraufkommen im Sommer am Baggersee ist nicht ausreichend, damit dieses Gebiet als Wald mit intensiven Freizeitaktivitäten ausgeschieden werden kann. Das Gebiet wurde als Wald mit erhöhten Freizeitaktivitäten ausgeschieden. Zudem ist das Gebiet wie erwähnt aus ökologischer Sicht wertvoll (Weich- und Hartholzaue). Aus diesem Grund wurde der Zone die Waldfunktion Biodiversität zugewiesen. Die Waldfunktion Schutzwald entspricht der Schutzhinweiskarte aus dem Jahre 2016 (SHK 16). Diese wird im RWP 1:1 festgesetzt (Vorgabe des Bundes).
25.00	ML		Identische Stellungnahme wie Vogelschutzverein Milan			x	Siehe Anliegen 20.00–20.23
26.00	Verein seeland.biel/bienne (BHP Raumplan AG)	Perimeter, Anzahl Waldpläne	Die Reduktion von neun auf vier Waldplänen, die nicht den Verwaltungskreisen bzw. Planungsregionen entsprechen, erschwert die Koordination mit der Raumplanung und erhöht die Zahl der Schnittstellen. Die Abstimmung mit den regionalen Planungsinstrumenten und -prozessen wird dadurch schwieriger.		x		Kenntnisnahme. In der Abwägung von Vor- und Nachteilen bei der Perimetergrösse wurde der positive Effekt eines Waldabteilungs-RWP als Führungsinstrument höher gewichtet. Dem Amt für Wald und Natrugeschehen liegt auch künftig viel an einer möglichst guten Koordination mit der Raumplanung.
26.01		dynamische Planung	Zusammenspiel von kantonaler Waldplanung und regionaler Raumplanung: Als Anlass für Anpassungen des RWP sind explizit auch Anliegen/Koordinationsbedarf der Planungsregionen zu nennen (z.B. in den Bereichen Freizeit und Erholung sowie Siedlungs- und Landschaftsentwicklung). Dies ist im RWP zu ergänzen oder es ist im Sinne eines Handlungsbedarfs festzuhalten, dass diese Fragen noch zu klären sind. Die regelmässige Anpassung des RWP ist zeitlich mit der Überarbeitung der RGSK abzustimmen.	x			Die Koordination mit den Planungsregionen ist auch im Interesse des AWN.

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
26.02			Abbildung 3 ist aus unserer Sicht irreführend. Sie postuliert eine Trennung zwischen «Waldareale» und Gebieten «Ausserhalb Wald», die es in der Raumplanung so nicht gibt. Die Abbildung suggeriert zudem, dass eine Abstimmung zwischen den regionalen Planungen und dem RWP stattfindet. Aus dem Bericht ist aber nicht ersichtlich, welche regionalen Planungen in den RWP eingeflossen sind. Eine entsprechende Auflistung wäre hilfreich. Weiter macht die Abbildung sichtbar, dass im «Waldareal» zwischen der Stufe «Region» (RWP) mit relativ hoher Flughöhe und der Stufe «Betrieb/Eigentum» auf Ebene Parzelle eine Lücke klafft und dass auf der Stufe «Gemeinde» keine Abstimmung mit der Raumplanung ausserhalb des Waldes stattfindet. Hier braucht es einen zwsichengelagerten Planungsschritt. Die Möglichkeit einer solchen zusätzlichen Planungsstufe ist im RWP zu ergänzen oder es ist im Sinne eines Handlungsbedarfs festzuhalten, dass diese Frage noch zu klären ist.		x		Die Grafik soll nicht eine Trennung postulieren, ist es doch ein erklärtes Ziel der RWP, die Koordination mit der Raumplanung generell zu verbessern. Art. 18 RPG gibt aber seit jeher eine relativ starke Trennung von Waldareal und Nicht-Waldareal vor, was sich in unterschiedlichen Instrumenten spiegelt. Dies soll durch die Grafik aufgezeigt werden. Eine Abstimmung zwischen den regionalen Planungen in den RWP findet durchaus statt und ist das erklärte Ziel. So ist dies beispielsweise auf der Stufe der Waldfunktionenkarte erfolgt. Das Amt für Wald und Naturgefahren nimmt den Hinweis bezüglich einer verbesserten Auflistung der berücksichtigten regionalen Planungen für die weiteren RWP zur Kenntnis. Die fehlenden Instrumente auf kommunaler Ebene werden insofern dadurch ausgeglichen, dass die Forstbetriebe i.d.R. stark auf kommunaler Stufe eingebunden sind. Aktuell besteht hier kein Handlungsbedarf. Eine zusätzliche Planungsstufe ist nicht vorgesehen.
26.03		Waldfunktionenkarte	Bei den Waldfunktionen sind die Themen Abbau- und Deponiestandorte sowie Windenergieanlagen (kantonale und regionale Planungen) zu ergänzen. Der skizzierte Umgang mit Überlagerungen von Waldfunktionen ist nachvollziehbar. Es fehlt aber eine Definition der Prozesse, Instrumente und Zuständigkeiten für die Klärung von Zielkonflikten/Unklarheiten und für die Bearbeitung offener Fragen in den Gebieten mit Koordinationsstand «Absicht». Für Flächen mit entsprechendem Handlungsbedarf könnte ein nachgelagerter Planungsschritt wie ein Nutzungskonzept oder Teil-Waldplan sinnvoll sein			x	Die Themen Abbau- und Deponiestandorte und Windenergieanlagen sind in die Planung der Waldfunktionen eingeflossen. Der RWP stellt jedoch in der Karte keine Inhalte aus anderen Planungen als Hinweise dar. Den Hinweis bezüglich Definition der Prozesse nimmt das Amt für Wald und Naturgefahren für die Weiterentwicklung des Konzepts der weiteren RWP gerne auf.
26.04		Waldfunktion, Freizeit, Erholung	Die Differenzierung in vier Intensitätsstufen ist nachvollziehbar und erscheint grundsätzlich geeignet. Es ist zu definieren, wie die Planung neuer Projekte für Freizeitanlagen und deren raumplanerische Abstimmung erfolgt. Für solche Fälle könnte ein Nutzungskonzept oder Teil-Waldplan sinnvoll sein.		x		Der RWP liefert eine planerische Grundlage für die Beurteilung/Interessenabwägung von Projekten in regulären Verfahren.
26.05		Themenblätter Walderhaltung / Landschaftsschutz	Es ist nicht ersichtlich, auf welchen Grundlagen und nach welchen Kriterien die Themenblätter ausgewählt wurden. Bspw. fehlen die Themen Abbau und Deponie sowie Windenergie.		x		Siehe auch 26.03. Auch Themen, zu denen es kein Themenblatt gibt, wurden in der Planung als Grundlage berücksichtigt (z.B. bei der Ausscheidung der Waldfunktion).
26.06		Walderhaltung/ Landschaftsschutz	Die Massnahme adressiert richtigerweise den Abstimmungsbedarf zwischen Wald- und Raumplanung. Sie zeigt aber nicht auf, wie diese Abstimmung erreicht werden kann. Unter «Umsetzung» wird die «verstärkte Koordination...durch Nutzung bestehender oder neu zu organisierender Austausche zwischen den Fachstellen» und die «Festhaltung der Konflikte aus der Nähe zur Kultur-/Siedlungslandschaft und Entwicklung von Regelungen und Lösungen» erwähnt. Das greift u.E. zu kurz. Der RWP muss definieren, wie solche Regelungen und Lösungen erreicht werden. Es muss geklärt werden, wie der raumplanerische Abstimmungsbedarf bearbeitet und wie die erarbeiteten Lösungen planerisch gesichert werden. Dazu braucht es definierte Prozesse, Instrumente und Zuständigkeiten.			x	Die Massnahme wurde in Abstimmung mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) konkretisiert. Anmerkung: Dabei wurde der Fokus auf die Erholung und auf die Landwirtschaft gelegt, beides Themen, die im Seeland besonders wichtig sind. Bei der Umsetzung der Massnahmen wird die Waldabteilung Mittelland den Verein Seeland-Biel/Bienne und das AGR miteinbeziehen.
26.07		Walderhaltung/ Landschaftsschutz	Unter «Beteiligte» ist der Verein seeland.biel/bienne erwähnt. Aufgrund der Beschreibung der Massnahme ist nicht klar, worin diese Beteiligung besteht. Aufgabe und Rolle der Region sind zu präzisieren.		x		Aufgabe und Rolle der Beteiligten werden sinnvollerweise beim Start der Umsetzung gemeinsam diskutiert.
26.08		Freizeit- und Erholungswälder	Als weitere Massnahme schlagen wir Informationskampagnen für siedlungsnah, stark genutzte Freizeit- und Erholungswälder vor. Die oben erwähnten Nutzungskonzepte oder Teil-Waldpläne wären dazu eine hilfreiche Grundlage.		x		Die Kommunikation ist eine generelle Aufgabe des AWN und wird nicht mittels RWP geregelt.

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
27.00	Bundesamt für Sport BASPO, Nationales Sportzentrum Magglingen	Magglingen	Die gelungene Einbettung in das Landschaftsbild sowie die damit verbundene Nähe der Infrastruktur zum Wald sind Qualitäten, die im Zusammenhang mit dem Nationalen Sportzentrum Magglingen immer wieder hervorgehoben werden. Dieser Umstand führt allerdings zunehmend zu Konflikten zwischen den Bedürfnissen des Sportzentrums und jenen des Waldes.		x		Kenntnisnahme
27.01		Magglingen	Wie bereits im aktuellen Bericht unter Punkt 3.6 erwähnt, befinden sich neben dem Nationalen Sportzentrum Magglingen auch die beiden Ballungszentren Biel und Lyss innerhalb des Perimeters des Regionalen Waldplans Seeland-Biel/Bienne. Die durch das Ballungszentrum Biel für Erholung und Freizeit genutzten Waldflächen überschneiden sich mit denjenigen des Sportzentrums in und um Magglingen. Auf diesen Flächen, insbesondere im Gebiet zwischen End der Welt und Grand Hotel, befinden sich verschiedene Sportnutzungen. Diese werden im Rahmen von Ausbildungs- und Trainingsangeboten des Bundesamts für Sport aber auch durch die breite Öffentlichkeit für sportliche Aktivitäten aller Art im Sinne von Erholung und Freizeit stark genutzt.		x		Kenntnisnahme
27.02		Magglingen	Im Waldstück zwischen Alter Sporthalle (GBB Evillard Nr. 429) und den darunterliegenden Schulungs-, Verpflegungs- und Unterkunftsgebäuden (GBB Biel Nr. 5551) befindet sich zudem seit der Erstellung des Kurhotels (1890) ein Wegnetz, das von Kunden des Nationalen Sportzentrums aber auch durch Passanten gleichermaßen genutzt wird. Aufgrund der bereits heute intensiven Nutzung der Waldflächen in direkter Umgebung des Nationalen Sportzentrums Magglingen sind wir der Ansicht, dass diese bereits heute als «intensiv genutzt» und nicht wie im Bericht als «erhöht genutzt» klassifiziert werden sollten.			x	Ein Teil des Waldstückes wurde neu als Wald mit intensiven Freizeitaktivitäten ausgeschieden.
27.03		Magglingen	Trail-Center im Waldstück «La Jaquette» GBB Evillard Nr. 115 und angrenzende Parzellen : Im Waldstück westlich der Alten Sporthalle (Parzelle GBB Evliard Nr. 115 im Besitz der Schweizerischen Eidgenossenschaft) plant das Bundesamt für Sport BASPO seit längerem eine auf die Bedürfnisse der Ausbildung aber auch jene des Leistungssports abgestimmte Bike-Infrastruktur zu realisieren. Aufgrund der Topographie des Waldstücks und der Nähe zu anderen Bike-spezifischen Installationen wie bspw. dem bestehenden Pumptrack oder dem geplanten Skill-Center ist das Waldstück bestens geeignet. Mit der Realisierung unterschiedlicher Bike-Trails mit verschiedenen Schwierigkeitsniveaus sollen Ausbildung, Leistungstests sowie Trainingseinheiten des Leistungssports in diesem Gebiet konzentriert werden, was zu einer Entlastung der umliegenden Waldflächen in und um Magglingen führen wird. Detailliertere Unterlagen zum geplanten Trail-Center befinden sich bereits im Besitz der Waldabteilung Mittelland.		x		Vorabklärungen zwischen dem BASPO und dem AWN laufen.
27.04		Magglingen	Optimierung Waldwegnetz oberhalb des Grand Hotel; GBB Biel Nr. 5551 und angrenzende Parzellen: Im Rahmen der baulichen Entwicklung des Nationalen Sportzentrums Magglingen werden neue Gebäude realisiert, bei Bestehenden wird die Nutzung z.T. angepasst. Im Rahmen dieser Neuerungen soll das Waldwegnetz zwischen Schweizerhaus (GBB Evillard Nr. 771 BR 556) und dem Grand Hotel (GBB Biel Nr. 5551) optimiert und teilweise ausgebaut werden.		x		Kenntnisnahme. <i>Anmerkung:</i> Mit dem AWN sind Vorabklärungen im Gange.
27.05		Magglingen	Antrag : Aufgrund der bereits heute bestehenden, vielschichtigen Nutzung der Waldflächen in und um Magglingen und um bereits bestehende, vor allem aber auch zukünftig auftauchende Bedürfnisse gemäss dem gesetzlichen Auftrag des Bundesamtes für Sport BASPO am Standort Magglingen auch langfristig adäquat umsetzen zu können, sollen die Waldflächen im Einflussbereich des Sportzentrums Magglingen als intensive Erholungsflächen kategorisiert werden. (vgl. beiliegender Planausschnitt)			x	Ein Teil des Waldes im Bereich «La Jaquette» sowie oberhalb der Schulungs-, Verpflegungs- und Unterkunftsgebäude wurde neu als Wald mit intensiver Freizeitaktivität ausgeschieden. Damit kann eine Entwicklung stattfinden. <i>Anmerkung:</i> Die übrigen Flächen sind bereits als Wald mit erhöhten Freizeitaktivitäten ausgeschieden. Eine Überprüfung der Flächen ist bei der nächsten Revision (in 8 Jahren) möglich.

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
28.00	Forstarbeiten Hofstetter	Holzproduktion Twann u Ligerz	<p>Die Firma Forstarbeiten Hofstetter GmbH ist der Pächter von den Waldungen der Burgergemeinde Twann und Ligerz.</p> <p>Im neuen Regionalen Waldplan sind viele dieser Waldflächen der beiden Burgergemeinden grau eingefärbt. Was passiert mit den grauen Flächen?</p> <p>Uns ist die Holznutzung dort sehr wichtig. Die Qualität des Holzes entspricht natürlich nicht dem der Wälder im Jaisberg oder im Büttenberg.</p> <p>Im Hinblick auf die derzeitige Energiekrise ist das am Jurasüdfuss produzierte Hackholz sehr wertvoll.</p> <p>Die Firma Forstarbeiten Hofstetter GmbH hat langjährige Verträge mit Hackschnitzelheizungen in der Region. Die Regionalität ist uns sehr wichtig. Gerne würden wir diese Verträge weiterhin erfüllen.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie, die grau eingefärbten Flächen als Flächen für die Holzproduktion zu Kennzeichnen oder zumindest langfristig nicht von der Nutzung zu entziehen</p>			x	Die Waldfunktion Holzproduktion wurde für den Jurasüdfuss ergänzt.
29.00	Gemeinde Studen	Waldfunktionen	<p>Die Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission ist aktuell in der Prüfung, einen Vitaparcours im Studenwald (evtl. auch nach Aegerten gedehnt) zu installieren. Bei der Sichtung der Mitwirkungsunterlagen haben wir festgestellt, dass eine Intensive Freizeitnutzung nur im beschränkten Mass möglich ist.</p> <p>Aus diesem Grund bitten wir um Prüfung, ob der Wald mit intensiver Freizeitaktivität um die im beiliegenden Plan blau-schraffierte Fläche erweitert werden kann. □</p>			x	Der Wald mit erhöhter Freizeitaktivität im Bereich der römischen Tempelanlage Petinesca wurde aufgrund der bestehenden Anlage erweitert. Die Ausscheidung der ganzen Fläche als Erholungswald ginge jedoch zu weit.
30.00	ig Sted Seeland	Abbau- u. Deponiestandorte	<p>Eingangs stellen wir fest, dass der neue RWP sich im Vergleich mit den bisherigen RWP übersichtlicher präsentiert und auf detailreiche Konfliktregelungen für Einzelobjekte verzichtet. Dieser «Massstabwechsel» verbessert sicher die Leserlichkeit des RWP – was aus unserer Sicht zu begrüßen ist. Weiter nehmen wir zur Kenntnis, dass der RWP wie bis anhin ein ausgesprochen forstliches Planungsinstrument ist und die Konzentration und Koordination der Arbeit der kantonalen Waldbehörden mittels behördenverbindlicher Anweisungen bezweckt. Der RWP kann einzig Grundlage für besondere Bewirtschaftungsvorschriften gemäss Art. 6 KWaG sein, erzielt selber jedoch keine grundeigentümergebundene Wirkung für betroffene Waldeigentümer. In diesem Zusammenhang stellen wir nun aber fest, dass der neue RWP unseres Erachtens ungenügend mit der Raumplanung abgestimmt ist. Der neue RWP erweckt nämlich den Eindruck einer Sachplanung, welche noch nicht mit anderen öffentlichen Planungen, insbesondere nicht mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt ist. Ob es sich dabei einzig um ein Darstellungsmanko oder um ein grundlegendes Defizit handelt, entzieht sich unserer Kenntnis. In Bezug auf Abbau- und Deponievorhaben bedeutet dies, dass wir konkret die Darstellung jener bestehenden oder geplanten Abbau- und Deponiestandorte vermissen, welche im Waldareal liegen. Quelle dieser Standorte sind die regionalen Richtpläne ADT, welchen in unserer Branche die Bedeutung eines kantonalen Richtplans zukommt und wie der RWP behördenverbindlich sind.</p> <p>In diesem Zusammenhang stellt sich uns die Frage, auf welche Art und Weise die RWP-Karte bestehende oder geplante Abbau- und Deponiestandorte darstellen soll. Wir empfehlen Ihnen auf exakte Perimeter zu verzichten, weil deren Eintrag und Nachführung aufwändig ist. Stattdessen können wir uns vorstellen, in Analogie zu den Richtplänen verschiedener Kantone die Standorte mit einer einfachen Signatur in die RWP-Karte einzutragen und auf einen exakten Perimeter zu verzichten. Wir schlagen Ihnen vor, bestehende Abbau- und Deponiestandorte beziehungsweise die Ausgangslage mit einer umrandeten schwarzen Schaufel einzutragen (Quadrat). Neue Standorte im Koordinationsstand «Festsetzung» können dann mit einer grauen, Standorte im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» mit einer roten Schaufel eingetragen werden. Handelt es sich um einen neuen Standort, bei welchem nicht ein bestehender Standort vergrössert wird, wird die quadratische Umrandung weggelassen.</p>		x		Bei den ADT-Standorten handelt es sich nicht um ein RWP-Thema. Deshalb werden diese in der Karte nicht dargestellt. Die ADT-Planung wurde jedoch bei der Ausscheidung der Waldfunktionen berücksichtigt.

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
30.01		Details RWP-Karte	Schliesslich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass der erwähnte «Massstabswechsel» auf der RWP-Karte nicht durchwegs gelungen ist, weil die GIS-Karte ausgesprochen detailreich ist. Fragen wirft bei unseren Mitgliedern die teils kleinräumliche Zuordnung zu Biodiversität oder zu Schutz vor Naturgefahren auf bei gleichzeitig offenkundigen Lücken. So ist beispielsweise der Steinbruch Leisern (Lengnau) sehr filigran grün umrandet, die Tongrube Zilmatt (Rapperswil) liegt auch im Mini-Schutzwald und der grundeigentümerverbindliche Integrale Betriebsplan Bözingenberg für den Steinbruch Vorberg (Biel), mit flächenmässig grossen Einschränkungen zu Gunsten Biodiversität, fehlt komplett. Am meisten Verwirrung stiftet bei unseren Mitgliedern jedoch die kleinräumliche generische, auf einfachsten Modellberechnungen beruhende Zuordnung zu Schutz vor Naturgefahren. Die Zuordnung ist weder risikobasiert noch von hohem praktischem Wert und führt für unsere Mitglieder einzig zu unnötigen Schwierigkeiten im Bewilligungsverfahren. Wir empfehlen Ihnen daher, die Zuordnung Schutz vor Naturgefahren stark zu überdenken und die Planung entsprechend anzupassen.			x	Beim Steinbruch Vorberg wurde die Fläche der Waldfunktion Biodiversität erweitert. Sehr wertvolle Gebiete, auch kleinflächige, wurden sinnvollerweise der Waldfunktion Biodiversität zugewiesen. Die Waldfunktion Schutzwald entspricht der Schutzwalhinweiskarte aus dem Jahre 2016 (SHK 16). Diese wird im RWP 1:1 festgesetzt (Vorgabe des Bundes).
31.00	Pro senectute Seeland	Biken im Wald	Ich muss nun feststellen, dass im regionalen Waldplan die Bewegungsfreiheit der Mountainbiker derart stark eingeschränkt wird, dass in vielen Gebieten das Biken verunmöglicht wird. In diesem Intensitätsstufen- Flickenteppich kämen gar keine zusammenhängende MTB- Routen zu Stande wie das Gesetz vorsieht. Dass wir Biker in der Intensitätsstufe «normal» praktisch ausgeschlossen sind, verstehe ich nicht und kann es bei bestem Willen nicht nachvollziehen. In diesen Regionen wäre Biken in Wäldern verunmöglicht. Viele Kantone fördern und praktizieren erfolgreich eine Koexistenz von Wanderern und Bikern. Ich möchte die Verantwortlichen bitten, diese fortschrittliche Strategie auch im Kanton Bern anzuwenden.		x		Das Biken auf genügend festen Wegen, wie es gemäss Art. 22 KWaG und Art. 31 KWaV vorgesehen ist, wird durch den RWP nicht eingeschränkt und ist somit weiterhin möglich. Mit der Ausscheidung der Waldfunktion Freizeit und Erholung wird das Einrichten von neuen Routen und Wegen auf bereits genutzte Erholungswälder gelenkt.
32.00	GD	Zu 3.6 Waldfunktion Freizeit und Erholung	Objekt: Festgesetzte Waldfläche mit erhöhten Freizeitaktivitäten nordöstlich von Treiten (Waldfestplatz) Der Waldfestplatz mit einem Holzunterstand, einer Feuerstelle und Sitzgelegenheiten besteht in veränderter Form schon seit mehr als einem halben Jahrhundert. Es gibt aktuell wenige und unterschiedliche öffentliche Anlässe. Die aktuelle Intensität der privaten Nutzung ist mir nicht bekannt. Seit mehreren Jahren existieren in der näheren Umgebung zusätzlich verschiedene „Infrastrukturen aus Naturmaterialien“ u.a. für den Kindergarten und weitere Schulklassen. Die Festsetzung der Fläche mit der spezifischen Waldfunktion (erhöhte Freizeitaktivitäten) erachte ich als zweckmässig und sinnvoll. Gerade mit der jüngeren Nutzung der Fläche für schulische Belange wird eine ausgedehntere Fläche als z.B. beim Bräteln benötigt. Unterschiedliche Kleinstrukturen und mehrere Verweilzonen sind wichtig. Die ausgeschiedene festgesetzte Fläche ist zu klein und verliert den erzieherischen Wert (vgl. Beilage – Mitbericht Kiesabbau – Eingabe Schule Nr.2). Die Erreichbarkeit der Infrastruktur ist durch die vorgenommene Abgrenzung in Zukunft nur noch per Stichweg erreichbar. Die Erholungswirkung würde durch einen Rundweg markant erhöht.-> Die nordöstliche Erweiterung sollte bis zur aktuellen forstlichen Erschliessung des Waldfestplatzes ausgedehnt werden. Mir ist bewusst, weshalb die Abgrenzung so schmal ausgefallen ist. Es handelt sich dabei um regionale und gemeindeeigene Interessen am Kiesabbau. Die nicht eingefärbte „funktionsoffene“ Fläche des Waldes gegen Osten soll in den kommenden Jahren abgebaut werden. Wird im RWP nur übernommen, was gemäss anderen Planungen übrig bleibt? -> Der schulische Ausbildungsplatz im Wald wird dadurch abgewertet bzw. wird uninteressant und ein Spaziergang ohne Rundweg hat nicht den gleichen Reiz.		x		Der Fläche nordöstlich wurde aufgrund des geplanten Kiesabbaus keine Waldfunktion zugewiesen. Der Wald ist jedoch multifunktional und kann auch ausserhalb der mit der Waldfunktion Freizeit und Erholung belegten Flächen zur Erholung genutzt werden. Im Sinne einer Lenkung sollen jedoch bewilligungspflichtige Vorhaben (Veranstaltungen, Bauten) nur in Wäldern mit erhöhten und intensiven Freizeitaktivitäten zugelassen werden. Kleinere Anlagen, wie z.B. ein Waldsofa oder eine einfache Feuerstelle aus Steinen, bedürfen jedoch abgesehen von der Zustimmung der Waldbesitzerin und Waldbesitzer keiner waldrechtlichen Bewilligung. Deshalb sind sie auch ausserhalb der Wälder mit erhöhten und intensiven Freizeitaktivitäten möglich. Nach Art. 699 ZGB gilt zudem das freie Betretungsrecht des Waldes. Spaziergänge werden somit nicht eingeschränkt.

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
33.00	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	Waldfunktionen	Die abgestufte Erholungsnutzung (intensiv, erhöht, normal, restriktiv) erscheint sinnvoll und ermöglicht dem AWN, steuernd auf den Bau von Erholungsinfrastruktur einzuwirken. Die Stiftung Landschaftsschutz erarbeitete im Jahre 2020 in Zusammenarbeit mit der ETHZ die Tranquillity Map des Mittellands. Später wurden verschiedene Gebiete validiert und festgestellt, dass diese Gebiete über ein besonders hohes Ruhe- und Erholungspotenzial verfügen. Der Wald spielt dabei eine wichtige Rolle. In der Karte im Anhang finden sie die im Perimeter des revidierten Waldplans lokalisierten Tranquillity-Gebiete, überlagert durch die Waldfunktionskarte. Sämtliche Gebiete werden durch die Funktion «Holzproduktion» dominiert. Vom Verständnis her sind Tranquillity-Gebiete am ehesten der «normalen Erholungsfunktion» zuzuordnen. Wir empfehlen, die Waldgebiete innerhalb der Tranquillity-Gebiete der Erholungsnutzung zuzuordnen. Insbesondere für das Gebiet Frienisberg, aber auch für kommende Revisionen regionaler Waldplanungen (z.B. das Gebiet Bantiger, Gantrisch u.a.) würde die Berücksichtigung der Tranquillity Gebiete in Bezug auf die Erholungsnutzung grosse Mehrwerte schaffen. Da diese Form der Erholung mit keiner der vier bestehenden Erholungsnutzungen deckungsgleich ist, würden wir anregen, eine weitere Erholungsfunktion für diese Gebiete zu schaffen (z.B. ruhige Erholungsnutzung).		x		Die «normale» Erholungsfunktion ist auf den RWP-Karten nicht abgebildet, da es sich um einen multifunktionalen Wald handelt. Eine normale Erholungsnutzung ist auch in Wäldern möglich, denen die Waldfunktion Holzproduktion zugeordnet wurde. Die aktuelle Abstufung in vier Erholungskategorien ist schon relativ detailliert, deshalb wäre die Schaffung einer zusätzlichen Erholungskategorie mit abweichenden Kriterien verwirrend und kaum umsetzbar.
33.01		Waldfunktionen	Die auf Seite 17 des Berichts abgebildete Tabelle zum Vorgehen bei sich überlagernden Waldfunktionen wäre unseres Erachtens durch die normale Erholungsfunktion zu erweitern. Des Weiteren scheint es für uns wenig zielführend, bei Überlagerungen beide Funktionen als Absicht festzusetzen. Diese Interessenabwägungen müssten nachvollziehbarer ausformuliert sein und daraus räumliche Prioritäten abgeleitet werden.		x		Da die Ausscheidung der «normalen» Erholungsfunktion nicht zielführend ist (siehe Punkt 33.00), ist es auch nicht sinnvoll, diese in der Tabelle mit den Überlagerungen separat aufzuführen.
33.02		Themenblätter	Für einige Themenblätter (z.B. Wytweiden / Weidwälder) scheint die geografische Verortung, analog zu den Waldfunktionen, ebenfalls sinnvoll. Für andere Themenblätter wiederum (z.B. Erschliessung, Schutzwälder, Schadorganismen) sind solche räumlichen Zuordnungen nicht angezeigt.		x		Kenntnisnahme
33.03		nat. Dynamik ÖI	Das Themenblatt «natürliche Dynamik» (p.38) bleibt sehr vage. Es wäre wünschenswert, wenn zusätzlich aufgezeigt werden könnte, wie die Umsetzung erfolgt. Rund um das Thema natürliche Dynamik, Ökologie und Biodiversität stellt sich uns zudem die Frage, wie die Planungen des Kantons zur ökologischen Infrastruktur in die Überarbeitung eingeflossen sind. Wurde und konnte dies (uns ist der Stand der Arbeiten leider nicht bekannt) genügend berücksichtigt werden?		x		Die Umsetzung erfolgt im Einverständnis und in Zusammenarbeit mit den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und kann im RWP nicht definiert werden. Für die Modellierung der Waldfunktion Biodiversität wurden die zum Planungszeitpunkt vorhandenen Grundlagen berücksichtigt. Definitive Resultate zur ökologischen Infrastruktur (ÖI) liegen noch nicht vor. Entsprechend werden die Resultate der ÖI erst in zukünftige Revisionen des RWP einbezogen. Bis dahin wird die Umsetzung des RWP eng mit der zukünftigen ÖI koordiniert.
34.00	trailnet		Immer mehr und immer öfter wird Hetze gegen das Mountainbiken betrieben, meist mehr aus persönlichen denn aus fundierten Gründen. Auf jede erdenkliche Art und Weise wird versucht, ein Hobby von Tausenden zu verhindern. Es wird verboten, verbarriadiert etc. - dabei ist es naiv zu glauben, dass dies Biker von ihrem Hobby abbringen wird. Die Bikes sind schliesslich gekauft und wollen entsprechend auch gebraucht werden. Gebraucht auf artgerechte Weise und nicht bloss auf Kies- und Asphalt-Strassen. Die Folgen daraus werden wie immer illegale Trails sein, ein Katz- und Maus-Spiel auf Jahre. Statt immer mehr Verbote auszusprechen und Biker von sämtlichen Mitwirkungen auszuklammern, wäre es langsam an der Zeit, konstruktive Lösungen zu suchen.		x		Der RWP stellt die Grundlage für konstruktive Lösungen dar. Mit der Ausscheidung der Waldfunktion Freizeit und Erholung wird transparent und klar geregelt, in welchen Wäldern das Erstellen von neuen Trails zugelassen werden soll. Die Zustimmung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie eine Baubewilligung sind jedoch zwingende Voraussetzungen. Bikerinnen und Biker waren zudem in der Begleitgruppe des RWP Seeland-Biel/Bienne vertreten.

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
35.00	AT		Die Wälder beim Schiessplatz Ipsach werden für das Kinder-Bikettraining jeweils am Montag Abend genutzt. Davon wären rund 60 Kinder und 6 Guides betroffen. Es wäre wirklich sehr schade, wenn mit einem Bikeverbot diese sinnvolle Freizeitbeschäftigung verboten würde. Ich bitte Sie daher von einer Einschränkung für den Bikesport in diesem Gebiet abzusehen. Es kann nicht sein, dass unsere Kinder keinen Platz im Wald für den Bikesport mehr erhalten oder dieser massiv eingeschränkt wird.		x		Das Biken im Wald ist nur auf Waldstrassen und genügend festen Wegen gestattet. Sofern das Biketraining auf solchen Wegen stattfindet, ist es weiterhin möglich. Der RWP ändert nichts an dieser gesetzlichen Regelung.
36.00			Der Bikesport (ohne Elektromotor) schadet dem Wald kaum bzw. nicht. Es wäre wirklich schade, wenn hier durch unnötige Verbote dieser Sport nur noch in Bikeparks oder Pumptrucks ausgeübt werden könnte.		x		Das Biken im Wald ist auf genügend festen Wegen gestattet. Der RWP ändert nichts an dieser gesetzlichen Regelung.
37.00	DR	Waldfunktionen	Was sind die Überlegungen einen Wald den Sie in 20min Längs durchqueren (per Bike) mit nur so kleinen Freizeit & Erholungszone zu kartografieren? Es sind jedoch zahlreiche Wanderwege vorhanden, auf denen Sie nahezu den ganzen Wald durchlaufen können. Zudem sind noch Forstwege und Zufahrten zu Waldhütten vorhanden.		x		Die Erholungsnutzung beschränkt sich nicht nur auf das Biken, sondern beinhaltet viele weitere Erholungsarten, welche teilweise auch auf kleineren Flächen ausgeübt werden.
38.00	SS	Biken im Wald	Es wäre schön, wenn Lösungen gefunden werden, die den Schutz des Waldes, der Waldtiere, aber auch die Nutzung der Trails im Wald durch Bike-Sportler garantieren. Viele Kinder und Jugendliche erfreuen sich der Trails im Wald in und um Magglingen. Bitte berücksichtigen sie die Interessen aller bei Ihrer Planung der Waldnutzungszonen.		x		Kenntnisnahme
39.00	AJ	Fahrzeuge im Wald	Ich möchte festhalten, dass ich jegliche zukünftigen Einschränkungen betreffend Velo- und Auto-/bzw. Motorradverkehr strikte ablehne! Auch die heute dem motorisierten Fahrzeugverkehr zugänglichen Waldstrassen sollen so erhalten bleiben. Diese Zugangsmöglichkeiten sind notwendig für Wanderer und Familien, die sich an bestimmte Orte im Wald hinbewegen wollen		x		Das Befahren von Wald bzw. Waldstrassen mit Motorfahrzeugen ist bis auf wenige Ausnahmen nicht gestattet. Der RWP ändert nichts an dieser gesetzlichen Regelung.
40.00	DR	Biken im Wald	Der Wald soll uns zur Verfügung stehen. Bitte um keine Verbote bzgl. Biken im Wald.		x		Durch den RWP wird Biken nicht verboten. Die gesetzliche Regelung, wonach Biken auf genügend festen Wegen im Wald erlaubt ist, gilt weiterhin.
41.00	AB	Biken im Wald	Gerne nutze ich die Gelegenheit, meinen Einwand gegen das neue Waldgesetz geltend zu machen. Ich bin gegen die Einschränkungen gegen Mountain Biker.		x		Durch den RWP wird Biken nicht verboten. Die gesetzliche Regelung, wonach Biken auf genügend festen Wegen im Wald erlaubt ist, gilt weiterhin.
42.00	RS	Biken im Wald	Ich unterstütze die Vorlage grundsätzlich. Folgende Punkte sind für mich aber nicht akzeptabel und anzupassen. Das biken soll grundsätzlich nicht illegal sein. Biken soll in den Wälder der Stufe «Normal» genau so möglich sein wie in den vorgesehenen Waldbereichen (intensiv). Zudem soll in den Wäldern «Normal» unter keinen Umständen die Einschränkung auf «befestigte» Wege erfolgen. Hier ist es zwingend erforderlich, dass das Biken auch auf allen Wanderwegen möglich sein soll. Die Gleichstellung zwischen Wanderer und Biker ist hier zwingend anzustreben. Ansonsten bin auch der Meinung, dass gewisse Waldbereiche «Restrektive» Flächen ausgewiesen werden sollen bei denen der Wild und Naturschutz um Vordergrund steht. Aber auch hier gilt Gleichstellung von allen Waldnutzern. Biker so wie Wanderer sind hier nicht erwünscht... die Einschränkung kann aber nicht nur für Biker erfolgen. Grundsätzlich befürworte ich in den allgemeinen Wäldern keinerlei Einschränkungen für die Biker. Dies führt zu einer Illegalisierung einer grossen Nutzergruppe. Denn die Wälder werden gerade wegen dem Dichtestress in den Stadtwäldern immer befahren werden... Hier ist eine nachhaltige und offenere Lösung zu suchen. Denn Biker zerstören die Wälder genau so wenig wenn die Frequenzen stimmen wie Wanderer.		x		Durch den RWP wird die gesetzliche Regelung, wonach Biken nur auf genügend festen (nicht «befestigten») Wegen im Wald erlaubt ist, nicht geändert. Auch in «normalen» Erholungswäldern (Wald ohne Signatur) ist das Biken somit auf genügend festen Wegen weiterhin erlaubt. Dies gilt auch für die Wälder mit erhöhten und intensiven Freizeitaktivitäten, wobei neue Trails dort in einem Bewilligungsverfahren erstellt werden können.

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
43.00	SH		Ich bin sehr viel in der Gegend von Biel mit dem Bike unterwegs. Nun habe ich gesehen, dass es einen neuen Richtplan gibt. Ich habe den gelesen und frage mich warum man den Wanderer, Pilzler, Hündeler und Jäger nirgends findet. Mir ist sowieso nicht klar warum man so grosse Unterschiede macht zwischen Wanderer und Biker. Man weiss ja schon seit langem, dass der Biker weit hinten liegt betreffend Schadenverursachung. Da kommen zuerst viel grössere Arten vor: OL, Jäger, Pilzler, Hündeler, Reiter und erst dann kommen Biker und Wanderer. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese „Arten“ auch in den Richtplan aufnehmen würden. So wie es jetzt ist, ist einfach nicht gerecht. Vor allem stört mich auch, dass dieser Richtplan, dann vermutlich als Vorlage für andere Gebiete übernommen werden könnte.		x		In der Regel benötigt das Wandern, das Pilzesammeln, das "Hündelen", das Jagen und das OL-Laufen im Vergleich zu Biken weniger Infrastruktur. Die verschiedenen Erholungsgruppen sind aber ebenso im RWP abgebildet und im Text genannt, so werden z.B. spezielle Reitpisten, Vita Parcours, Langlaufpisten usw. erwähnt.
44.00	BA	Biken im Wald	Gerade deshalb hat es mich sehr überrascht, zu sehen, dass Sie vorschlagen, um in Wäldern mit normaler Intensitätsstufe von Nutzung Mountainbiken innerhalb von Wäldern vollkommen zu untersagen und auf Wytweiden zu reduzieren. Der Mountainbikesport ist ja - gerade in der Schweiz- ein etablierter Sport. Die Neuenburgerin Camille Balanche hat gerade erst den Downhill-Worldcup gewonnen, und mit Jolanda Neff and Nino Schurter stehen auch in anderen MTB-Disziplinen Schweizer weltweit ganz oben auf dem Treppchen. Gleichzeitig gibt es auch ausserhalb des Topsports viele MountainbikerInnen in der Schweiz, und der Anteil wächst stetig. Seit 2020 gibt es mehr Schweizer die angeben, dass sie Mountainbike fahren, als Schweizer, die angeben, dass sie Fussball spielen (Lamprecht et al., 2020). Ich selbst fahre neben meiner Arbeit im Team von Waldschutz Schweiz an der WSL sehr gerne Mountainbike, und kann nicht verstehen, warum das Biken im Wald untersagt werden sollte, wenn Wandern grundsätzlich erlaubt ist. In der wissenschaftlichen Literatur tut man sich schwer zu finden, dass Mountainbiker einen höheren ökologischen Fussabdruck als Wanderer haben, sowohl wenn es um Erosion geht (Svajda et al., 2016), als um das Verstören von Grosswild (Naidoo et al., 2020). Auch wenn dies noch nicht erschöpfend erforscht ist, wird klar, dass es immer mehr Mountainbiker im Wald geben wird, und dass dies Benutzerkonflikte mit sich bringt. Gerade die Europäische wissenschaftliche Literatur zum Thema Mountainbiking beschäftigt sich viel mehr mit Nutzerkonflikten und Lösungen davon, als dass es um ökologische Effekte geht. So zeigen zum Beispiel die Schweizer Studien von Wilkes-Allemann und Ludvig (2019), und von Wilkes-Allemann (2022), dass der entscheidende Faktor von Erfolgreicher Lösung von Nutzerkonflikten zwischen Mountainbikern und anderen Benutzergruppen effiziente Kommunikation ist. Eine Verhärtung der Fronten wird also Niemandem weiterhelfen. Gerade ein Fahrverbot würde zu erhöhter Wahrscheinlichkeit von Konflikten führen. Mountainbiker, die schon seit Jahren Trails im Wald fahren, würden sich wohl nicht alle an ein Verbot halten. Die Einhaltung zu kontrollieren würde einen unverhältnismässigen Einsatz von Seiten der Forstamte fordern. Gleichzeitig würde dies dafür sorgen, dass Interessenkonflikte mit grösserer Heftigkeit ausgeführt werden, und eine olympische Sportart die immer beliebter wird, würde 'ghettoisiert'. Ich bin regelmässig in der Nähe von Biel auf dem Mountainbike unterwegs. Bis jetzt war jeder, dem ich dort begegnet bin, freundlich. Ein respektvoller Umgang ist im Moment möglich. Es wäre eine Schande, dies durch Fahrverbote im Wald zu gefährden. ☐			x	Im Anhang wurde eine Präzisierung vorgenommen, die Ausscheidung von Bike-Routen ist auch in "normalem" Erholungswald möglich. Die gesetzliche Regelung, wonach Biken nur auf genügend festen Wegen und besonders bezeichneten Pisten (bewilligte Routen) erlaubt ist, gilt jedoch weiterhin.
45.00	MR	Biken im Wald	Ich lehne den Entwurf des ersten RWP vollumfänglich ab. Als Mountainbiker schätze ich die Ausführung meines Sports im Berner Wald sehr. Ich achte darauf nur bestehende und offizielle Wege zu nutzen. Sei dies vom kleinen Wanderweg bis zur Forststrasse. Ich setze mich ein für Nachhaltigkeit und trage Sorge zur Umwelt. Ich schütze die Natur und respektiere Wildschutzzonen. Ich respektiere Wanderer und andere Waldnutzer. Grossmehrheitlich begegnen sich die Waldnutzer respektvoll und umgänglich. Durch die grosse Verkehrsbelastung auf geteerten Strassen ist ein sicherer Radsport nur auf unbefestigten Strassen und Wegen möglich. Illegale Trails sollen weiterhin schnellstmöglich renaturiert und deren Erbauer gesetzlich belangt werden. Die Wälder sind der Bevölkerung weiterhin und in gleichbleibendem Umfang zur Verfügung zu stellen.		x		Kenntnisnahme

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
46.00	HH	Biken im Wald	Ein Thema, um das sich die meisten Biker einen Deut scheren und dann erstaunt sind, dass man im Wald nicht mehr "biken" kann. Auch Swiss Cycling versucht, mit viel Lobbying in der Politik die Interessen der Biker zu vertreten. Schade, dass viele (auch der Fachhandel) kein Interesse zeigen, dafür zu kämpfen und mindestens als Mitglied bei Swiss Cycling dazu beitragen, dass entsprechende Gebiete für das Velofahren weiterhin genutzt werden können.		x		Kenntnisnahme
47.00	WI		Als doch schon etwas älterer aber begeisterter MTBiker Jg 1952 ersuche ich Sie auch Folgendes zu berücksichtigen. Ein Teil der von mir und meinen Kollegen befahrenen Trails sind nur durch unser Befahren vor Vergandung gesichert. Signalisierungen würden helfen auf beidseitige Rücksichtnahme. Gemeinsame Arbeitseinsätze von Wanderwegen und örtlichen Bikevereinen könnten für die Akzeptanz beidseitig hilfreich sein. Es kann nicht sein, dass einer gewissen Personengruppe das alleinige Benutzungsrecht im öffentlichen Raum zugesprochen wird. Der Boom der MTBiker ist nicht mehr umkehrbar. Durch zu eng ausgelegte Vorschriften werden diese in die Illegalität abgedrängt, was unweigerlich zu Konflikten führen würde. Wo die Verhältnisse es erlauben, sollten Wanderwege und Biketrails auf separaten Linien geführt werden. Dies kann auch bei neuralgischen Punkten örtlich auf kurzen Strecken erfolgen.		x		Das Biken im Wald ist nur auf genügend festen Wegen gestattet. Aus Sicht AWN muss eine Koexistenz von Bikerinnen und Bikern sowie Wanderinnen und Wanderern auf den Wegen angestrebt werden, um die Auswirkungen auf den Wald möglichst gering zu halten.
48.00	ER	Biken im Wald	Ich möchte sehr grosse Bedenken zum neuen Waldplan äussern. Als aktiver Mountainbiker in der Region, welcher auch lange aktiv in diversen Sportvereinen und der Jugendförderung tätig war, sehe ich mich in der Ausübung meiner Passion sehr stark eingeschränkt durch das neue Gesetz. Speziell in unserer Region haben wir eine lange Tradition fürs Radfahren und Mountainbiken mit einer starken Jugendbewegung und das neue Waldgesetz trägt dem nicht Rechnung und respektiert die Bedürfnisse dieser Gruppe nicht und meines Erachtens hatte unsere Anspruchgruppe auch wenig bis keine Möglichkeit unsere Anliegen einzubringen.		x		Beim RWP handelt es sich nicht um ein neues Gesetz. Durch den RWP wird Biken nicht verboten. Die gesetzliche Regelung, wonach Biken auf genügend festen Wegen im Wald erlaubt ist, gilt weiterhin.
49.00	GA	Biken im Wald	Der volkswirtschaftliche Nutzen durch eine grosszügige Fahrerlaubnis für Biker ist nicht zu unterschätzen. Ich setze mich ein für eine sportliche Betätigung. Hier und nicht weit weg im Ausland. Psychische und physische Gesundheit. Tourismus. Viele Argumente könnten aufgezählt werden. Miteinander und nicht gegeneinander!!		x		Kenntnisnahme
50.00	HH	Biken im Wald	Als aktiver Mountainbiker bin ich sehr beunruhigt über den vorliegenden Waldplan Seeland-Biel. Es kann doch nicht sein, dass mehrheitlich nur noch auf Waldstrassen erlaubt sein soll. Mountainbike bedeutet, Trails zu befahren welche nicht nur wenige Meter lang sein sollen, was gemäss dem Zonenplan leider nur noch möglich ist. Selbstverständlich natürlich nur in Einklang mit der Natur- und Tier-Welt, was ein grosser Teil der Bikefamilie auch so macht. Bitte berücksichtigen Sie die Vorschläge von Trailnet und ermöglichen uns Mountainbiker unser Hobby so auszuführen, dass wir uns nicht ständig in einer Grau-Zone bewegen.		x		Durch den RWP wird die gesetzliche Regelung, wonach Biken nur auf genügend festen Wegen im Wald erlaubt ist, nicht geändert.
51.00	TZ	Biken im Wald	Ich bin mit einem Bike-Verbot auf Waldwegen gar nicht einverstanden.		x		Durch den RWP wird Biken nicht verboten. Die gesetzliche Regelung, wonach Biken auf genügend festen Wegen im Wald erlaubt ist, gilt weiterhin.
52.00	TW	Biken im Wald	Es wäre an der Zeit was wir eine Lösung für alle machen, das heisst auch für uns Biker wo gerne im Wald unsere Freizeit verbringen. Diese Waldlösung wo sie vorhaben ist nur für Waldschützer und Spaziergänger. Dänk dran es gibt immer mehr Biker und keine Lösung für uns ist gar keine Lösung, Dann fahren wir halt auch wenn es verboten ∅ ist. Sprecht euch lieber ab mit den Trailnet Biel Und macht zusammen eine Lösung.		x		Kenntnisnahme

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
53.00	Rennshop Wüthrich	Biken im Wald	Ich gelange an Sie durch einen Aufruf der Organisationen BikeBE und Trailprotectors Emmental. Durch diese Organisationen wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass die Benützung der Wanderwege mit dem Velo nur noch sehr eingeschränkt möglich sein wird und wohl auch ein Auf- und Ausbau eines Mountainbike spezifischen Trailnetzes eine schiere Unmöglichkeit darstellt. Sind diese Aussagen der 2 Vereine korrekt?		x		Die gesetzliche Regelung, wonach Biken nur auf genügend festen Wegen erlaubt ist, wird nicht angepasst. Im RWP werden Wälder mit erhöhten und intensiven Freizeitaktivitäten ausgeschieden, wo die Einrichtung von neuen Trails möglich sein soll. Insofern wird mit dem RWP eine Lenkung erzielt und durch die planerische Sicherung der nachfolgende Bewilligungsprozess vereinfacht.
53.01		Biken im Wald	Wie wären denn folgende Ansätze: 1. Das Miteinander promoten und gemeinsame Nutzung von Wegen durch Wanderer und Velofahrer regeln durch Tafeln an Traileingängen, Brätlistellen etc. 2. Einige Wege (evtl auch neu gebaute) spezifisch für Velofahrer freigeben, andere spezifisch für Wanderer. Ein gutschweizerischer Kompromiss. 3. Klare Verhaltensregeln aufstellen zur Benutzung der Weg für Velofahrer und Wanderer, für ein ertragbares Zusammensein. 4. Zusätzliche Finanzierung durch QR Codes mit TWINT Code neben den Tafeln. Ich bitte Sie sehr etwas darüber nachzudenken was Sie versuchen zu tun. So viele Wanderer und Bergsteiger biken heutzutage auch. Seit über 30 Jahren verkaufen wir als kleiner regionaler Veloladen jährlich über 100 Mountainbikes, welche zu einem guten Teil zur Verwendung im Wald benutzt werden. Die allermeisten dieser Nutzer wollen sich gesund in der Natur bewegen, im Wald Stress abbauen....		x		Eine gemeinsame Nutzung von Wegen durch verschiedene Erholungssuchende ist anzustreben. Bei der Aufstellung von Tafeln handelt es sich um eine sehr spezifische Massnahme, welche nicht Teil vom RWP ist.
54.00	Tourismus Adelboden Lenk	Biken im Wald	...Weiter unterläuft durch den Ausschluss des Mountainbikens in der intensitätsstufe "Normal" der WEU via RWP auch den politischen Willen des Kantons mit dem revidierten Strassengesetz in Zukunft Mountainbike-Routen in den neuen kantonlalen Sachplan Velowegenetz (Velowege und wichtige Mountainbike-Routen) aufzunehmen.	x			Im Anhang wurde eine Präzisierung vorgenommen, die Ausscheidung von Bike-Routen ist auch im «normalen» Erholungswald möglich.
54.01		Biken im Wald	Da Mountainbike-Routen ausschliesslich in der Intensitätsstufe "Erhöht" und "Intensiv", welche nur einen Bruchteil des gesamten Waldes ausmachen und felckenartig über den Kanton verteilt sind, erlaubt sein werden, wird es schwer mögihc sein, neue Mounatinbike-Routen zu konzeptionieren und umzusetzen. Das neue Strassengesetz kann somit in Bezug auf Mountainbike-Routen (insbesondere im Wald) nicht umgesetzt werden.	x			Im Anhang wurde eine Präzisierung vorgenommen, die Ausscheidung von Bike-Routen ist auch im «normalen» Erholungswald möglich.
55.00	Biker Standard Brief		Die Zone „Wald“ ist im Mittelland / Seeland der einzige Ort, wo Mountainbiken möglich ist. Weder in der Landwirtschaftszone noch im Baugebiet ist ein aktives Mountainbiken denkbar.		x		Kenntnisnahme
55.01		Waldfunktionenkarte Erholung & Freizeit, Ausscheidungskriterien und Wirkung Karte (vgl. Seite 54/55)	Mit der Einführung der Ausscheidungskriterien für die Waldfunktionen Erholung & Freizeit werden neue Grundlagen für die Nutzung des Waldes in Intensitätsstufen definiert. Grundsätzlich begrüssen wir die Einführung dieser Intensitätsstufen. Die Zuweisung der zugelassenen Aktivitäten muss jedoch als willkürlich betrachtet werden.		x		Kenntnisnahme
55.02			Während heute hinlänglich bekannt und wissenschaftlich erwiesen ist, dass das Mountainbiken auf fachlich korrekt angelegten Trails und Wegen einen vergleichbaren Impact auf Flora und Fauna hat, wie das Wandern 1-7 , wird Mountainbiken entgegen verschiedenen Sportarten, welche sich z.T. nicht einmal nur auf Wegen sondern im ganzen Wald abspielen, in der Intensitätsstufe «Normal» verboten.			x	Im RWP-Text (Anhang) wurde eine Präzisierung vorgenommen. Bike-Routen sind auch im «normalen» Wald möglich.
55.03		Wanderwege	Im ganzen RWP Seeland-Biel/Bienne findet sich kein einziger Hinweis zu Wanderwegen und Wanderwegenetzen, welche offensichtlich weiterhin in allen Intensitätsstufen uneingeschränkt erlaubt sind. Während in vielen Kantonen der Schweiz die Koexistenz von Bikern und Wanderern erfolgreich praktiziert und gefördert wird, würde auf der Stufe RWP die Koexistenz auf einem Grossteil des Wanderwegenetzes verboten.		x		Das im Perimeter des RWP Seeland-Biel/Bienne bestehende Wanderwegnetz erfährt im RWP keine Anpassungen. Die Koexistenz von Wanderinnen und Wanderern und Mountainbikerinnen und Mountainbikern wird auch vom AWN begrüsst. Das Biken auf genügend festen Wegen, wozu viele Wanderwege gehören, ist gesetzlich erlaubt.

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
55.04			Durch den Ausschluss des Mountainbikens in der Intensitätsstufe "Normal" unterläuft die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion via RWP auch den politischen Willen des Kantons mit dem revidierten Strassengesetz in Zukunft Mountainbike-Routen in den neuen kantonalen Sachplan Velowegnetz (Velowege und wichtige Mountainbike-Routen) aufzunehmen, staatlich zu fördern und zu unterhalten. Da Mountainbike-Routen ausschliesslich in der Intensitätsstufe «Erhöht» und «Intensiv», welche nur einen Bruchteil des gesamten Waldes ausmachen und fleckenartig über den Kanton verteilt sind, erlaubt sein werden, wird es gar nicht möglich sein, neue Mountainbike-Routen zu konzeptionieren und umzusetzen. Das neue Strassengesetz verkommt somit in Bezug auf Mountainbike-Routen (insbesondere im Wald) zum Papiertiger.			x	Im RWP-Text (Anhang) wurde eine Präzisierung vorgenommen. Bike-Routen sind auch im «normalen» Wald (ohne Signatur) möglich.
55.05			Die neu allen regionalen Waldplänen zugrundeliegende «Waldfunktionenkarte Erholung & Freizeit, Ausscheidungskriterien und Wirkung Karte» wurde laut Aussage des AWN durch gutachterliche Einschätzung durch forstliche Fachpersonen erstellt. Bei einer solch zentralen raumplanerischen Grundlage wird die ein-seitige Betrachtungsweise durch forstliche Fachpersonen den Auswirkungen auf Wirtschaft, Tourismus und Gesellschaft nicht gerecht. Sie hätte auf aktuellen, wissenschaftlichen Erkenntnissen basierend und in Abstimmung mit dem kantonalen Strassengesetz und den damit verfolgten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zielen erfolgen müssen. Die vorliegenden Ausscheidungskriterien sind nicht nachvollziehbar und tendenziös. Dies würde aktuell auch dazu führen, dass im Perimeter des regionalen Waldplans Seeland-Biel/ Bienne, Mountainbiken nur in der nahen Umgebung von Biel-Leubringen möglich wäre, die Bevölkerung des ganzen Seelands jedoch faktisch keine Möglichkeiten hätte in angebrachter Distanz zur Haustüre Mountain-bike zu fahren. Somit wird es für viele Vereine nicht mehr möglich sein, ein lokales Trainingsangebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu entwickeln und für alle Biker legale Bikeinfrastrukturen in einer ökonomisch und ökologisch vertretbaren Distanz zur Haustür zu schaffen. Dieser Sachverhalt ist für die mountainbikende Bevölkerung des Kanton Berns unhaltbar.			x	Der Anhang «Waldfunktionenkarte Erholung & Freizeit» wurde so angepasst, dass Bike-Routen auch im «normalen» Wald möglich sind. <i>Anmerkung:</i> Diese Änderung soll grundsätzlich ein zusammenhängendes Velowegnetz ermöglichen.
55.06			Ich fordere deshalb, dass der Neubau und die Offizialisierung von «Single Trails» und «Mountainbike-Routen» im multifunktionalen Wald mit normaler Nutzungsintensität möglich ist, sofern: - die Grundeigentümer*innen einverstanden sind - die Standortgebundenheit gegeben ist - keine übergeordneten Interessen dagegensprechen.			x	Der Bericht wurde neu dahingehend geändert, dass Bike-Routen auch im «normalen» Wald (ohne Signatur) möglich werden. «Single Trails» hingegen, die höhere Anforderungen bezüglich Bauten erfordern, sind erst ab Flächen mit erhöhter Freizeitaktivität möglich.
55.07			Eine allfällige Einschränkung bezüglich Dichte des Wegnetzes könnte für die gewünschte Entlastung und Lenkung in normal intensiv genutzten Wald sorgen.		x		Eine Lenkung ist auch im Sinne des AWN.
55.08		Spezifische Themen, des regionalen Waldplans Seeland-Biel/Bienne	Damit die Zielsetzungen des regionalen Waldplans bezüglich der Lenkung der Erholungssuchenden erreicht werden kann, sollte er die aktuelle Nutzung des Waldes berücksichtigen und realitätsnah abbilden. Die Wälder im Raum Biel-Magglingen-Leubringen-Orvin und Twann sowie angrenzend an die Stadt Biel und den Bielersee werden Dank der einfachen Erreichbarkeit und der angrenzenden bevölkerungsreichen Siedlungsgebiete stark frequentiert. Entsprechend müssten folgende Waldflächen ebenfalls als Wald mit erhöhter Nutzung durch Erholung und Freizeit deklariert werden: Leubringen: La Côte / La Combe / La Grepette (P, Fussballplatz) Magglingen – Gaicht: La Comtesse / Baselstei / Oberi Gumme / Alfermée. Gleiches gilt für die Perimeter Leubringen: Sonpieu / Forêt de Malvaux / Lysserbrunne Mörigen, Bellmund und Port: Oberholz und Jäissberg			x	Die Wälder mit erhöhten Freizeitaktivitäten wurden in den folgenden Gebieten teilweise erweitert: - Leubringen: Sonpieu / Forêt de Malvaux / Lysserbrunne - Magglingen – Gaicht: La Comtesse / Baselstei / Oberi Gumme / Alfermée
55.09			[Gleiches gilt für die Perimeter Leubringen: Sonpieu / Forêt de Malvaux / Lysserbrunne Mörigen, Bellmund und Port: Oberholz und Jäissberg] Hier müsste die für die Holzproduktion ausgeschiedene Fläche gleichzeitig auch als Wald mit erhöhter Nutzung durch Freizeit und Erholung gelten. Diese beeinflussen sich ja nicht gegenseitig und sollten deshalb jeweils generell so ausgeschieden werden.		x		Im Sinne einer Interessensabwägung wird nicht all diesen Wäldern die Waldfunktion Freizeit und Erholung zugewiesen.

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
56.00	BEBike IG Mountainbike Kanton Bern		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
57.00	Veloclub Lyss		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
58.00	Verein Pro Bike Oberaargau		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
59.00	Verein der Berner Destinationen		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
60.00	Velo-Club-Maggingen-Evilard		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
61.00	Jura & Drei-Seen-Land & Tourismus Biel Seeland		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
62.00	trailnet		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
63.00	SwissCycling		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
64.00	AH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
65.00	CM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
66.00	DR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
67.00	RZ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
68.00	FZ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
69.00	GH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
70.00	GR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
71.00	PH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
72.00	AH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
73.00	ISZ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
74.00	KS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
75.00	MB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
76.00	OA		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
77.00	BEH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
78.00	BG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
79.00	CH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
80.00	PK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
81.00	PK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
82.00	RS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
83.00	LW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
84.00	NM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
85.00	OG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
86.00	PB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
87.00	RL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
88.00	RG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
89.00	SK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
90.00	TN		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
91.00	TR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
92.00	UF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
93.00	A und P G		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
94.00	CG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
95.00	DW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
96.00	RB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
97.00	JG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
98.00	TS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
99.00	SM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
100.00	AM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
101.00	AB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
102.00	AL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
103.00	AM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
104.00	JH	Bikepark Thunersee	Siehe Anliegen 55.00-55.09				
105.00	CS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
106.00	CW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
107.00	CN		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
108.00	CS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
109.00	DW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
110.00	DS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
111.00	HH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
112.00	HW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
113.00	JW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
114.00	JL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
115.00	JL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
116.00	KI		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
117.00	KW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
118.00	MW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
119.00	MF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
120.00	MH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
121.00	MJ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
122.00	MK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
123.00	MS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
124.00	NE		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
125.00	NG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
126.00	PS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
127.00	RN		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
128.00	SK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
129.00	RK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
130.00	RW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
131.00	RH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
132.00	RS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
133.00	RW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
134.00	RS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
135.00	SE		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
136.00	TB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
137.00	IC		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
138.00	CL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
139.00	UH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
140.00	HZ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
141.00	BM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
142.00	JMC		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
143.00	LB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
144.00	AM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
145.00	SG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
146.00	YS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
147.00	FS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
148.00	BS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
149.00	HS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
150.00	MS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
151.00	NN		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
152.00	TO		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
153.00	SV		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
154.00	GM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
155.00	MA		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
156.00	MZ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
157.00	PK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
158.00	VM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
159.00	BZ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
160.00	UOZ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
161.00	BM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
162.00	SR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
163.00	RB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
164.00	CS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
165.00	SL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
166.00	IF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
167.00	LB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
168.00	BR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
169.00	MB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
170.00	UP		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
171.00	CP		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
172.00	RK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
173.00	CF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
174.00	HF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
175.00	RB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
176.00	BS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
177.00	AG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
178.00	PL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
179.00	RS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
180.00	KR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
181.00	PS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
182.00	JS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
183.00	AE		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
184.00	PM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
185.00	CR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
186.00	AZ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
187.00	FT		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
188.00	DC		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
189.00	TG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
190.00	AJ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
191.00	CZ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
192.00	JH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
193.00	DE		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
194.00	RB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
195.00	SE		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
196.00	AR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
197.00	LA		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
198.00	SG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
199.00	BS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
200.00	AS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
201.00	DR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
202.00	AG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
203.00	GR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
204.00	MW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
205.00	MW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
206.00	AP		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
207.00	SG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
208.00	BM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
209.00	FC		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
210.00	GE		Siehe Anliegen 55.00-55.09				

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
211.00	JS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
212.00	YB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
213.00	FB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
214.00	LMB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
215.00	PL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
216.00	JZ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
217.00	LN		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
218.00	AF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
219.00	AT		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
220.00	AH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
221.00	CK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
222.00	FH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
223.00	MH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
224.00	FB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
225.00	JGW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
226.00	JL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
227.00	MJ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
228.00	MH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
229.00	MG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
230.00	MM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
231.00	MK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
232.00	MH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
233.00	MS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
234.00	MJ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
235.00	NL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
236.00	PT		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
237.00	RW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
238.00	RH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
239.00	RC		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
240.00	SG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
241.00	SF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
242.00	SU		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
243.00	SB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
244.00	SA		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
245.00	SB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
246.00	SV		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
247.00	ST		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
248.00	TH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
249.00	RW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
250.00	MH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
251.00	MB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
252.00	MK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
253.00	PW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
254.00	NFG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
255.00	DM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
256.00	KG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
257.00	MW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
258.00	SK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
259.00	TB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
260.00	DG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
261.00	HK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
262.00	ML		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
263.00	SM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
264.00	VE		Siehe Anliegen 55.00-55.09				

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
265.00	AN		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
266.00	Jl		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
267.00	CB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
268.00	SR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
269.00	AR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
270.00	AS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
271.00	AK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
272.00	AF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
273.00	AH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
274.00	AW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
275.00	AS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
276.00	BF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
277.00	BD		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
278.00	BO		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
279.00	BR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
280.00	BM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
281.00	CH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
282.00	CH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
283.00	CR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
284.00	CW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
285.00	CS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
286.00	DG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
287.00	DS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
288.00	EvZ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
289.00	ES		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
290.00	FH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
291.00	FD		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
292.00	FS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
293.00	HPN		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
294.00	HD		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
295.00	JL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
296.00	JK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
297.00	JJ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
298.00	JH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
299.00	LL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
300.00	LB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
301.00	LS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
302.00	LM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
303.00	MA		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
304.00	MS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
305.00	MH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
306.00	MB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
307.00	MT		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
308.00	MS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
309.00	MV		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
310.00	MR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
311.00	MA		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
312.00	MB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
313.00	MR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
314.00	NR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
315.00	PG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
316.00	PS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
317.00	PG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
318.00	PV		Siehe Anliegen 55.00-55.09				

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
319.00	PL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
320.00	RD		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
321.00	RS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
322.00	RS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
323.00	RC		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
324.00	SZ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
325.00	SH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
326.00	SB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
327.00	SB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
328.00	SS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
329.00	SV		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
330.00	TL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
331.00	TH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
332.00	TK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
333.00	TM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
334.00	TW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
335.00	TW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
336.00	TK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
337.00	TS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
338.00	US		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
339.00	US		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
340.00	UL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
341.00	UO		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
342.00	WJ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
343.00	FZ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
344.00	JB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
345.00	LJ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
346.00	SK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
347.00	RRL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
348.00	SR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
349.00	MR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
350.00	BS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
351.00	EM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
352.00	MC		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
353.00	MB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
354.00	MDB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
355.00	RD		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
356.00	SH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
357.00	DW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
358.00	SZ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
359.00	AA		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
360.00	PK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
361.00	SL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
362.00	SL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
363.00	ES		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
364.00	MA		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
365.00	PK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
366.00	RG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
367.00	PR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
368.00	CL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
369.00	CA		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
370.00	HW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
371.00	GM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
372.00	TS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
373.00	VB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
374.00	CN		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
375.00	HH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
376.00	HM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
377.00	DR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
378.00	DM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
379.00	RW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
380.00	KO		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
381.00	AZ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
382.00	BK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
383.00	AG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
384.00	BG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
385.00	DS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
386.00	EK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
387.00	HR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
388.00	KH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
389.00	MM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
390.00	PM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
391.00	RH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
392.00	RZ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
393.00	RW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
394.00	SL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
395.00	MF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
396.00	SK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
397.00	SG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
398.00	TG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
399.00	MK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
400.00	PF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
401.00	RK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
402.00	MR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
403.00	DS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
404.00	MF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
405.00	DM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
406.00	ER		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
407.00	UT		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
408.00	AP		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
409.00	AM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
410.00	AO		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
411.00	AG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
412.00	AE		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
413.00	MF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
414.00	CG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
415.00	CM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
416.00	CH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
417.00	CG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
418.00	CvA		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
419.00	CS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
420.00	CS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
421.00	CH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
422.00	LG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
423.00	CS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
424.00	DM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
425.00	DR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
426.00	DE		Siehe Anliegen 55.00-55.09				

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
427.00	EB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
428.00	FI		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
429.00	HH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
430.00	HRZ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
431.00	HK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
432.00	JR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
433.00	LF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
434.00	LL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
435.00	MZ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
436.00	MB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
437.00	PG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
438.00	BG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
439.00	MI		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
440.00	BF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
441.00	SG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
442.00	TS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
443.00	EF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
444.00	HS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
445.00	MHK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
446.00	ML		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
447.00	GU		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
448.00	RR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
449.00	RT		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
450.00	AH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
451.00	LS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
452.00	RK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
453.00	GE		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
454.00	GM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
455.00	FP		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
456.00	KS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
457.00	PW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
458.00	AH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
459.00	ABS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
460.00	ABS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
461.00	AM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
462.00	BM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
463.00	CM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
464.00	CR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
465.00	DB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
466.00	DP		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
467.00	DC		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
468.00	EG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
469.00	FB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
470.00	FS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
471.00	FR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
472.00	GF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
473.00	GE		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
474.00	HE		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
475.00	HM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
476.00	IS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
477.00	JS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
478.00	JM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
479.00	JG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
480.00	JH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
481.00	JF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
482.00	JA		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
483.00	JvG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
484.00	KK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
485.00	LF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
486.00	LJ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
487.00	MW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
488.00	MK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
489.00	MF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
490.00	MB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
491.00	MA		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
492.00	MG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
493.00	MB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
494.00	MHK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
495.00	MA		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
496.00	MA		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
497.00	NG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
498.00	PS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
499.00	PE		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
500.00	PM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
501.00	PW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
502.00	PT		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
503.00	SL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
504.00	SO		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
505.00	SU		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
506.00	SK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
507.00	SV		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
508.00	WM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
509.00	CC		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
510.00	RRL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
511.00	SS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
512.00	SG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
513.00	S		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
514.00	Swisslos		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
515.00	UK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
516.00	DW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
517.00	YS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
518.00	ZG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
519.00	AvW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
520.00	FvW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
521.00	SF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
522.00	MKL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
523.00	OB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
524.00	LH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
525.00	AT		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
526.00	JW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
527.00	MR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
528.00	MB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
529.00	NG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
530.00	D		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
531.00	RT		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
532.00	NW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
533.00	JB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
534.00	AN		Siehe Anliegen 55.00-55.09				

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
535.00	JH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
536.00	MF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
537.00	MB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
538.00	MvA		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
539.00	OB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
540.00	RW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
541.00	TM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
542.00	JG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
543.00	DG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
544.00	HW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
545.00	CTS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
546.00	MF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
547.00	AK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
548.00	ABS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
549.00	AH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
550.00	AS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
551.00	AH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
552.00	BB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
553.00	BM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
554.00	CH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
555.00	DE		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
556.00	DP		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
557.00	ES		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
558.00	EA		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
559.00	FB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
560.00	FS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
561.00	HDM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
562.00	HS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
563.00	HW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
564.00	HF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
565.00	IW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
566.00	JR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
567.00	JS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
568.00	JW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
569.00	KA		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
570.00	LR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
571.00	LM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
572.00	LS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
573.00	MB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
574.00	MM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
575.00	MK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
576.00	MW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
577.00	MP		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
578.00	MJ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
579.00	MHK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
580.00	MK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
581.00	MK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
582.00	MF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
583.00	MR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
584.00	FJ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
585.00	MM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
586.00	NG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
587.00	NL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
588.00	NW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				

Schriftliche Stellungnahme öffentliche Mitwirkung				Berücksichtigung			
Nr.	Akteur	Stichwort	Anliegen	ja	nein	teilweise	Begründung
589.00	NW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
590.00	NR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
591.00	OW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
592.00	PS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
593.00	PA		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
594.00	PL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
595.00	RH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
596.00	SR		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
597.00	SH		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
598.00	SB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
599.00	AM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
600.00	AG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
601.00	TL		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
602.00	UB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
603.00	UW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
604.00	WF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
605.00	RK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
606.00	BG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
607.00	CB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
608.00	QC		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
609.00	AB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
610.00	JB		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
611.00	LM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
612.00	MG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
613.00	EK		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
614.00	HUZ		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
615.00	MF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
616.00	MF		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
617.00	TM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
618.00	NW		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
619.00	RS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
620.00	SS		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
621.00	AM		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
622.00	ML		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
623.00	AG		Siehe Anliegen 55.00-55.09				
624.00	AA		Siehe Anliegen 55.00-55.09				